

Vorbericht

zum Entwurf des

Kreishaushalts

2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.....	3
3.	Ausführung des Haushalt 2024.....	4
4.	Haushaltsplanung 2025 - Ergebnisplan -	7
4.1	Haushaltsausgleich	7
5.2	Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2025.....	9
5.2.1	Ergebnisplan.....	9
5.2.2	Entwicklung der Ausgleichsrücklage	10
6.	Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes	11
6.1	Finanzausgleich.....	11
6.2	Kreisumlage	14
6.3	Schlüsselzuweisungen Kreis	15
6.4	Landschaftsumlage	16
6.5	Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II.....	16
6.6	Investitionspauschale	17
6.7	Schulpauschale	17
6.8	Personalaufwendungen.....	18
6.9	Abschreibungen, Sonderposten	21
6.10	Leistungen SGB II.....	23
6.10.1	Allgemeines.....	23
6.10.2	Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)	24
6.10.3	Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT (Produkt 050106)	27
6.10.4	Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen	28
6.11	Allgemeine Sozialhilfe	28
6.12	Jugendhilfe	38
6.13	Sachaufwendungen	49
6.14	Schuldendienst	54
6.14.1	Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes	54
6.15	Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende.....	55
6.16	Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende.....	57
7.	Finanzplan 2025 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit.....	65
7.1.1	Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)	65
7.1.2	Ermittlung der Liquiditätsunterdeckung.....	66
7.2	Allg. Erläuterungen	67
7.3	Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2025 von 22.617.486 €	68
	sowie der investiven Einzahlungen im Volumen von 14.498.179 €	68
7.4	Erläuterungen zu einzelnen Positionen	70
8.	Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.....	71
9.	Anlage zum Vorbericht	71

1. Vorbemerkungen

Dem Haushaltsplan ist gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Der Vorbericht soll u.a. Aussagen enthalten über:

- Entwicklung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen
- wesentliche Investitionen
- Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit

§ 9 der Kreisordnung (KrO) regelt die Wirtschaftsführung der Kreise. Die Kreise haben demnach ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Die angespannte Finanzsituation stellt die kommunale Gemeinschaft vor große Herausforderungen. Obwohl der Haushalt des Hochsauerlandkreises u.a. durch hohe Tarifabschlüsse und weiter steigende Kosten in der Sozial- und Jugendhilfe erheblichen Belastungen ausgesetzt ist, muss die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Kreises - insbesondere in den Leistungsbereichen Jugend, Soziales, Schule und Bildung für die Einwohner unseres Kreisgebietes - weiterhin erfüllt werden.

.....

Der Entwurf des Haushalts wurde am 20.08.2024 den Kämmerern der Städte und Gemeinden vorgestellt. Hiermit beginnt die Frist zur Benehmensherstellung. Gem. § 55 Abs. 1 ist das Benehmen 6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten.

Die Einbringung des Entwurfs des Haushalts 2025 erfolgte in der Kreistagssitzung am 11.10.2024. Der Beschluss ist für die Sitzung am 13.12.2024 vorgesehen.

2. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 KomHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2024. Die Finanzplanung für den Haushalt 2025 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2024 – 2028**.

Für diese Jahre wird eine Prognose erstellt, die auf einer nach aktuellen Erkenntnissen erwarteten Entwicklung basiert.

Für die Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes zugrunde zu legen - die Fortschreibungsraten für die Steuereinzahlungen der Städte und Gemeinden wurden vom Land mit Schreiben vom 19.09.2024 mitgeteilt. Da die Fortschreibungsraten für die Umlageeinnahmen der Kreise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Finanzplanung noch nicht vorlagen, wurden die Fortschreibungsraten der Städte für die Steuererträge entsprechend berücksichtigt.

Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand des Entwurfs von 38,24 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden Fehlbedarf im Entwurf der Haushaltssatzung 2025 i.H.v. 10.585.686 €.

Unter Berücksichtigung dieses Hebesatzes von 38,24 % zeigen die nachfolgenden Jahre 2026 - 2028 zunächst teilweise recht deutliche Unterdeckungen mit

2026	- 10.071.411 €
2027	- 10.463.074 €
2028	-10.828.143 €

Aus Sicht der Verwaltung zeichnet sich für 2026 damit eine Erhöhung beim Hebesatz der allg. Kreisumlage ab, die in der Ergebnisplanung mit + 2,0 %-Pkt. angesetzt worden ist. Hiermit kann dann ein Haushaltsausgleich dargestellt werden.

In den Folgejahren kann der Hebesatz der Kreisumlage dann wieder gesenkt werden: um – 0,34 % in 2027 und – 0,80 % in 2028. In beiden Jahren kann dennoch ein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Zusammengefasst zeigt sich folgende Entwicklung:

2026	+ 2,00 %	auf 40,24 %	Haushaltsausgleich
2027	- 0,34 %	auf 39,90 %	Haushaltsausgleich
2027	- 0,80 %	auf 39,10 %	Haushaltsausgleich

Anmerkung:

Wie bereits beschrieben, wurden bei der Berechnung der Umlagekraft für die Kreisumlagen die vom Land mitgeteilten Fortschreibungssätze der Orientierungsdaten berücksichtigt. Diese Orientierungsdaten sehen für die Folgejahre Steigerungen der Steuereinnahmen unserer Städte und Gemeinden vor, die sich dann entsprechend auf die für die Berechnung der Kreisumlage maßgebliche Steuerkraft auswirken. Ob diese prognostizierten Steigerungen so eintreten, bleibt abzuwarten.

Der Entwurf der Finanzplanung 2024-2028 wurde dem Kreistag als Bestandteil des Haushaltsplanentwurfs 2025 zur Verfügung gestellt. Die endgültige Fassung wird dem Kreistag mit gesonderter Vorlage vorgelegt und soll in die Beschlussfassung über den Haushalt 2025 einfließen.

3. Ausführung des Haushalt 2024

Der Kreistag hat den Haushalt 2024 in seiner Sitzung am 08.12.2023 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- Der Haushalt weist in der Planung eine **Unterdeckung mit -13.707.758 €** aus.
(Die Deckung dieses Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, der Haushalt 2024 gilt damit gem. § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen.)
- Der Hebesatz der **Kreisumlage 2024** beträgt **34,19 %** und führt zu einem Umlageaufkommen von **164.465.156 €**.
- Die **Schlüsselzuweisungen** des Kreises belaufen sich nach dem GFG 2024 auf **39.569.580 €**.

- Die an den **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** abzuführende **Umlage** führt bei einem in der Planung berücksichtigten Hebesatz von 17,40 % zu einem Betrag von **90.584.835 €**.
- Der **Personalaufwand** beläuft sich in der Planung auf eine Gesamtsumme von **77.469.338 €**.
Hiervon entfallen 72.775.964 € auf den allgemeinen Personalaufwand und 4.693.374 € auf die Pensions- und Beihilferückstellungen.
- Der Bereich der **allgemeinen Sozialhilfe** weist einen Zuschussbedarf von **32.504.467 €** aus.
- Die **Kosten der Unterkunft** sind mit einem Zuschussbedarf von **17.619.438 €** in der Planung ausgewiesen.
Berücksichtigt ist hier die 25%-Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden i.H.v. 5.873.146 €.
- Der **Hebesatz des Jugendamtes** liegt bei 21,55 % - ggü. dem Vorjahr eine Senkung um - 0,4 %-Punkte.
- Die in den Vorjahren mögliche **Isolierung der Ukraine-bedingten-Finanzschäden** ist in 2024 nicht mehr gegeben, dass NKF-CUIG sieht für das Jahr 2024 keine Isolierungspflicht mehr vor.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 21.06. und am 11.10.2024 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2024 berichtet.

Die im Bericht für die KT-Sitzung am 11.10.2024 aufgeführten Etatpositionen führen zu folgenden Entwicklungen:

Bereich	lt. Planung	Hochrechnung		Differenz	
		05/2024	Belastung (-), Entlastung (+)	09/2024	Belastung (-), Entlastung (+)
Bundesmittel § 46 SGB II (35,2 % allg. Deckungsmitt)	11.938.432	12.018.016	+ 79.584	12.097.693	+ 159.261
Gebühren/Bußgelder Zulassungsstelle	2.358.000	2.780.898	+ 422.898	2.709.000	+ 351.000
Gebühren Immissionsschutz	500.000	750.000	+ 250.000	750.000	+ 250.000
Bußgelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten	6.853.423	5.800.000	-1.053.423	5.800.000	-1.053.423
Zinserträge	304.565	425.731	+ 121.166	406.577	+ 102.012
Zinsaufwendungen	390.000	280.000	+ 110.000	394.605	-4.605
Umlage Landschaftsverband Westfalen-Lippe	90.584.835	90.326.031	+ 258.804	90.326.031	+ 258.804
Verlustabdeckung Betrieb Schubi	2.638.705	2.534.832	+ 103.873	2.770.981	-132.276
Anteil HSK Verlust Westfalenbus	3.000.000	1.500.000	+ 1.500.000	0	+ 3.000.000
Allgemeine Sozialhilfe (Zuschussbedarf)	32.504.300	35.590.300	-3.086.000	36.688.000	-4.183.700
Kosten der Unterkunft (Zuschussbedarf)	17.619.438	17.742.205	-122.767	17.730.866	-111.428
Kommunales Integrationszentrum	0	0	0	500.000	+ 500.000
Personalaufwand	72.775.964	74.094.451	-1.318.487	72.523.346	+ 252.618
Pensions- und Beihilferückstellungen	4.693.374	3.552.097	+ 1.141.277	3.536.977	+ 1.156.397
Umlage Südwestfalen-IT	1.456.945,00	1.641.945	-185.000	1.589.860	-132.915
Aufwand Beratung EEH	0,00	0	0	100.000	-100.000
sonstige Positionen			+ 98.149		+ 696.807
Summe Hochrechnung			-1.679.926		+ 1.008.553
zzgl. Fehlbedarf lt. Planung			-13.707.758		-13.707.758
= neuer Fehlbedarf lt. Hochrechnung September 2024			-15.387.684		-12.699.205

d) Etat Jugendamt

Der **Etat des Jugendamtes** weist einen Zuschussbedarf von **54.472.208 €** aus. Das Aufkommen der Jugendamtsumlage beträgt **53.479.549 €**. Die Finanzierung der Differenz i.H.v. 992.659 € soll lt. Planung aus dem hochgerechneten Bestand der Sonderrücklage erfolgen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haushalts 2024 lag für den Jugendamtsetat eine Hochrechnung vor, die zu einem Überschuss von rd. 1,0 Mio€ führte. Dieser Überschuss sollte dann dem Sonderposten zugeführt werden, der danach einen Bestand von rd. 1,1 Mio€ ausgewiesen hätte.

Die bereits mit Stand Juni vorliegende vorläufigen Daten zum Jahresabschluss 2023 des Jugendamtes führen zu einem Überschuss von 286.740,14 € und liegen damit deutlich unter dem für die Haushaltsplanung 2024 prognostiziertem Wert. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Bestand zum 31.12.2023 mit 398.631 € (111.891,41 € Bestand 31.12.2022 zzgl. Überschuss 2023) nicht ausreichend ist, die geplante Entnahme des Jahres 2024 (992.659 €) zu decken. Die Unterdeckung würde sich damit auf rd. 594.030 € belaufen.

Insgesamt ergibt sich in der Ausführung für 2024 nach jetzigem Stand folgende Situation:

(jeweils Zuschussbedarf)	2024 €	09/2024 €	Ansatz-HoRe €
ERGEBNISPLAN			
06010100 Kindertageseinrichtungen	21.125.880	20.707.938	+ 417.942
06010200 Kindertagespflege	3.117.413	3.430.610	-313.197
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	4.308.828	4.219.209	+ 89.619
06020200 Jugendarbeit	1.119.660	1.023.961	+ 95.699
Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und			
Jugendschutz	44.339	43.567	+ 772
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	2.340.792	2.325.007	+ 15.785
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	6.173.936	6.187.635	-13.699
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	13.786.035	15.062.867	-1.276.832
06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	1.339.138	1.293.634	+ 45.504
06030200 Unterhaltsvorschuss	1.116.187	1.524.124	-407.937
Zwischensumme Zuschussbedarf	54.472.208	55.818.552	-1.346.344
Hebesätze	21,55		
Finanziert über Umlage	53.479.549	53.480.137,22	588,22
Unterdeckung / Überdeckung -Zwischensumme-	-992.659	-2.338.415	
Deckung aus Entnahme Sonderposten	+ 992.659		
Zuführung Sonderposten			
verbleibender Finanzierungsbedarf			

Bestand Sonderposten 31.12.2022	398.631,55 €	398.631,55 €
Zuführung lt. JA 2023	-992.659,00 €	-2.338.414,85 €
Bestand Sonderposten 31.12.2023	-594.027,45 €	-1.939.783,30 €

Bestand Sonderposten 31.12.2023 (vorl.)
geplante Entnahme 2024
Unterdeckung lt. aktueller Hochrechnung

Insbesondere in den Bereichen Stationäre Hilfen zur Erziehung und Unterhaltsvorschuss ergeben sich deutliche Verschlechterungen in den Zuschussbedarfen. Ursachen liegen hier in steigenden Fallzahlen und kostenintensive Einzelfälle im Bereich der stationären Hilfen sowie Steigerungen im Unterhalt durch die Düsseldorfer Tabelle.

Wie bereits zuvor ausgeführt, liegt der Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2023 bei 398.631,55 € - die danach verbleibende Unterdeckung beträgt nach jetzigen Erkenntnissen 1.939.783,30 €. Sollte sich diese Hochrechnung im Ergebnis verstetigen, wäre eine Nachveranlagung nötig.

Änderungen können sich noch ergeben aus einer Anpassung im Bereich des Belastungsausgleiches Jugendamt. Hier könnte für 2024 noch eine Nachzahlung erfolgen durch das Land, ebenso würden sich dann positive Auswirkungen auf das Jahr 2025 ergeben. Die Entwicklung hierbei wird – soweit bereits absehbar – über die Änderungsliste eingepflegt.

4. Haushaltsplanung 2025 - Ergebnisplan -

4.1 Haushaltsausgleich

Für die Haushaltsplanung 2025 ist zunächst die Situation des Haushalts 2024 mit dem Fehlbedarf in der Planung von – 13.707.758 € von Bedeutung. Der Fehlbedarf ist in dieser Höhe eine Vorbelastung für das Jahr 2025, d.h. für einen gedachten Ausgleich 2025 müssen grds. erst einmal in 2025 wirkende Verbesserungen vorhanden sein, mit der diese Vorbelastung abgebaut werden kann. → Dieses wird mit den Daten des Planentwurfs 2025 allerdings nicht erreicht.

→ Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2025 basierte auf einem Fehlbedarf i.H.v. – 10.585.486 €.

→ Der Entwurf enthält einen gegenüber dem Vorjahr um + 4,05 % erhöhtem Hebesatz der allg. Kreisumlage von 38,24 % (2024 = 34,19 %).

Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2024 für die Haushaltsplanung 2025 ergebenden wesentlichen Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:
(+ = Entlastung; - = Belastung)

Stand Haushaltsplanentwurf

Belastungen			
• Personaletat			-7.311.468 €
Besoldung, Vergütung etc.	4.233.486 €		
Pensions- und Beihilferückstellungen	3.503.970 €		
	7.737.456 €		
	<u>allg. HH</u>	<u>Jugendamt</u>	
	7.311.468 €	425.988 €	
• Umlage LWL			-5.071.614 €
Umlage 2024 (17,40 %)	90.584.835 €		
Mitnahmeeffekt 2024	1.372.194 €		
Hebesatzerhöhung + 0,70 %-Pkt.	3.699.421 €		
Umlage 2025 (18,10 %)	95.656.450 €		
• Sozialhilfe SGB II			-5.955.153 €
• Kosten der Unterkunft SGB II			-1.126.140 €
• Gewinnausschüttung GAH			-1.000.000 €
• OPNV / Verlustabdeckung i.S. Westfalenbus			-500.000 €
• Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten			-353.423 €
• Kreistagswahl			-160.000 €
• Sachaufwand versch. Positionen			-2.579.981 €
• sonstige Positionen			-1.160.373 €
Summe Belastungen			-25.218.152 €
Entlastungen			
• Mitnahmeeffekt Kreisumlage bei ggü 2024 unverändertem Hebesatz von 34,19 %			+ 595.808 €
• Schlüsselzuweisungen Kreis			+ 6.143.536 €
• Entlastungsmittel des Bundes § 46 Abs. 7 SGB II			+ 432.960 €
• Bundesmittel Integration (Produkt 05070100 KI)			+ 500.000 €
• versch. Positionen mit Entlastungen			+ 1.115.510 €
Summe Entlastungen			+ 8.787.814 €

Zusammenfassung

a) Summe Entlastungen	+ 8.787.814 €
b) Summe Belastungen	- 25.218.152 €
	- 16.430.338 €
c) abzubauenender Fehlbedarf 2024	- 13.707.758 €

Zwischensumme Fehlbedarf vor Kreisumlageerhöhung - 30.138.096 €

Entlastung aus Erhöhung Kreisumlage um + 4,05 %-Punkte + 19.552.410 €

► **danach im Entwurf ausgewiesener Fehlbedarf** - 10.585.486 €

→ **Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Da dieser Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist die Haushaltssatzung 2025 in Höhe des Betrages von – 10.585.486 € einen Fehlbedarf aus.**

→ **Die Inanspruchnahme wird in § 4 der Haushaltssatzung dokumentiert.**

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Sonderhaushalt Jugendamt

- Für 2025 ergibt sich aufgrund einer leichten Reduzierung der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2024 zunächst unverändertem Hebesatz von 21,55 % ein negativer Mitnahmeeffekt von - 645.447 €, d.h. in dieser Höhe sinkt das Umlageaufkommen.
- Gleichzeitig steigt im Kreishaushalt 2025 in den einzelnen Leistungsbereichen des Jugendamtes die über die Umlage zu finanzierende Unterdeckung ebenso deutlich um + 7,58 Mio€ auf 62,05 Mio€ (2024 = 54,47 Mio€).
- Mittel aus der Sonderrücklage stehen zur Finanzierung des Etats '25 nicht mehr zur Verfügung (geplanter Einsatz 2024 = 992.659 €).
- Der Saldo aus den zuvor genannten Positionen führte im Entwurf des Etats '25 bei einem ggü. 2024 zunächst unverändertem Hebesatz der Umlage von 21,55 % zu einer **Unterdeckung i.H.v. 9.218.387 €**

☞ **Diese Unterdeckung kann nur durch eine Erhöhung des Hebesatzes um + 3,76 %-Pkt. ausgeglichen werden. Der Hebesatz '25 würde danach bei 25,31 % (2024 = 21,55 %) liegen.**

- Unter Ziff. 7.13 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

5.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2025

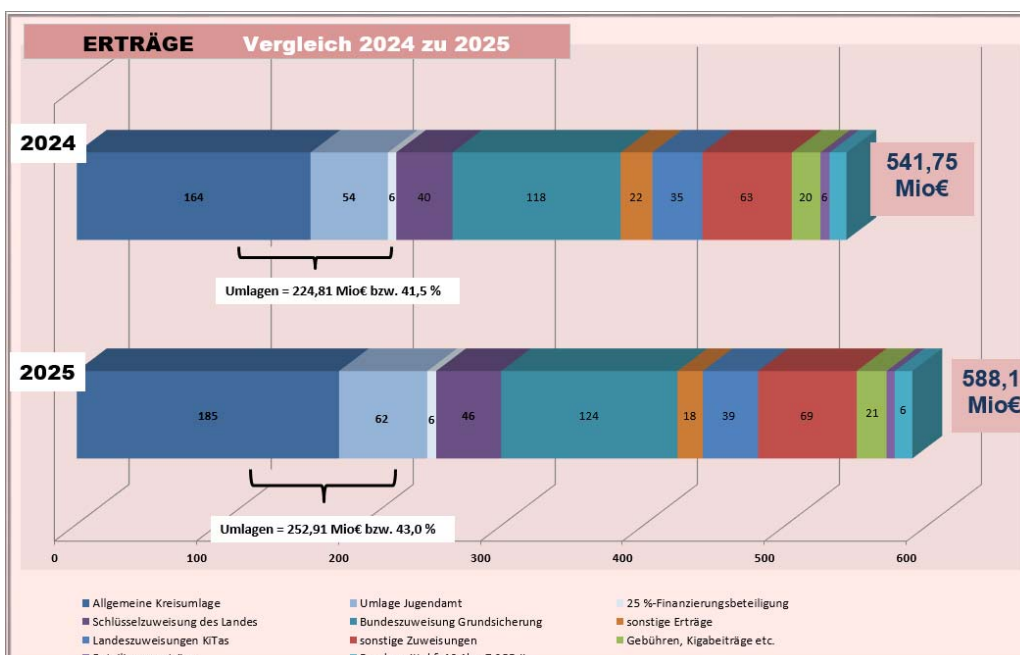
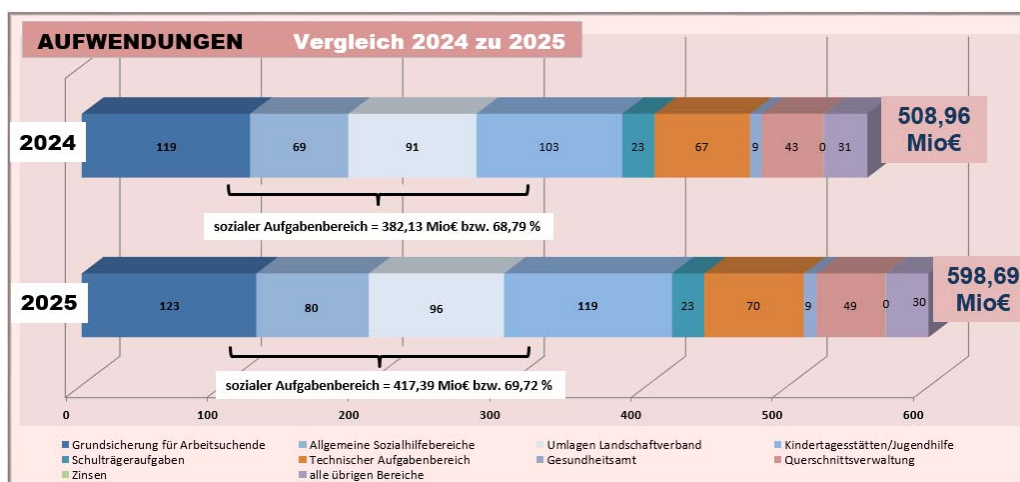
5.2.1 Ergebnisplan

Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2025 weisen in der Haushaltssatzung (§ 1) unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der weiteren Veränderungen der Änderungsliste folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	2024	2025
Erträge	541.755.689 €	588.100.418 €
Aufwendungen	555.463.447 €	598.686.104 €
Unterdeckung	- 13.707.758 €	- 10.585.686 €
Ausgleichsrücklage	+ 13.707.758 €	+ 10.585.686 €

➔ Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage sh. nachfolgend Ziff. 5.2.2.

Struktur der Aufwendungen/Erträge des Haushalts 2025 im Vergleich zum 2024:



5.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der jährlich in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2025 wie folgt entwickelt:

Stand lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008	40.783.039,68 €
1. Wertberichtigung RWE	<u>- 24.293.812,20 €</u>
	16.489.227,48 €
„operativer“ Überschuss 2008	+ 5.453.468,07 €
Überschuss 2009	+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010	+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011	- 5.783.884,97 €
Fehlbetrag 2012	- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013	- 2.418.430,73 €
Fehlbetrag 2014	- 1.076.714,99 €
Überschuss 2015	+ 56.018,38 €
Veränderung 2016	- €
Fehlbetrag 2017	- 3.038.912,19 €
Überschuss 2018	+ 1.901.451,51 €
Fehlbetrag 2019	- 5.249.741,21 €
Überschuss 2020	+ 6.205.197,53 €
Überschuss 2021	+ 3.857.308,18 €
Überschuss 2022	+ 5.189.995,91 €
Überschuss 2023	<u>+ 9.484.751,50 €</u>
Stand zum 31.12.2023	37.939.116,54 €
Erwartung an 2024 (siehe Stand Ausführung 10/24 Ziffer 3)	<u>- 12.699.205,00 €</u>
Vor. Stand 31.12.2024	25.239.911,54 €
Inanspruchnahme lt. Planung Haushalt 2025	<u>- 10.585.686,00 €</u>
zu erwartender Stand 31.12.2025	14.654.225,54 €

6. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes

6.1 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Das Land legt die Höhe der aus dem Landeshaushalt zu finanzierenden Gesamtzuweisungen und die Struktur der Zuweisungen darin fest. In NRW bekommen die Kommunen (Städte, Kreise, Landschaftsverbände) sog. Schlüsselzuweisungen und pauschale Zuweisungen (z.B. Investitionspauschale) die nach bestimmten Berechnungssystematiken auf die drei Ebenen verteilt werden.

→ Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich im Kreishaushalt in den Produkten **16010100** und **16010200**

Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 (GFG 2025)

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2024 lag eine erste Berechnung (Arbeitskreisrechnung) zum GFG 2025 vor.

Damit liegen für die Planung des Entwurfs 2025 vorläufige Werte für die wichtigen Positionen der *Schlüsselzuweisungen* und *investiven Pauschalen* = *Schulpauschale* und *Investitionspauschale* vor.

Die Daten unterliegen insoweit noch Veränderungen, da die Berechnungsbasis der Landeszuweisungen aus dem GFG 2025 gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes das Aufkommen des Landes aus den hierfür maßgeblichen Steuereinnahmen im Zeitraum vom 01.10.2023 – 30.09.2024 ist. Maßgebliche Steuereinnahmen sind das Aufkommen des Landes: aus der *Einkommensteuer*, der *Körperschaftsteuer*, der *Umsatzsteuer* (= *Gemeinschaftssteuern*) sowie *vier Siebtel der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer*. Das Aufkommen aus diesen Steuereinnahmen stellt die sog. *Finanzausgleichsmasse* dar. Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Berechnungen zum GFG lagen hierzu erst die Ist-Einnahme bis Ende Juli 2024 vor, für das 4. Quartal wird ein Schätzwert angesetzt.

- Hinsichtlich der v.g. in die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse einzubeziehenden Landessteuern ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung
- Der Verbundsatz, d.h. der Prozentsatz, mit dem das Land die Kommunen über Zuweisungen an den Steuereinnahmen beteiligt liegt, ebenfalls unverändert, bei **23 %**.
- Im Finanzausgleich des Jahres 2022 hat das Land die Finanzausgleichsmasse aus kreditierten Landesmitteln um den Betrag von + 930,938 Mio€ (FA 2021 = + 943,139 Mio€) aufgestockt, um die Wirkungen der Pandemiesituation auf die Steuereinnahmen entsprechend auszugleichen.
Die kreditierten Landesmittel sind über die nachfolgenden GFG zurückzuzahlen. Die vorliegenden Daten der Arbeitskreisrechnung sieht hierfür, wie bereits im Vorjahr, einen Rückführungsbetrag mit 29.836.000 € vor.
- Inhaltlich enthält das GFG 2025 folgende weitere zu nennende Aspekte:
 - Im GFG 2025 wird zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der für die Normierung der Steuerkraft maßgeblichen Hebesätze der Gemeinden der mehrjährige Zeitraum 2017 bis 2021 zugrunde gelegt.

- Im Finanzausgleich des Jahres 2022 hat das Land die Finanzausgleichsmasse aus kreditierten Landesmitteln um den Betrag von + 930,938 Mio€ (FA 2021 = + 943,139 Mio€) aufgestockt, um die Wirkungen der Pandemiesituation auf die Steuereinnahmen entsprechend auszugleichen. Die kreditierten Landesmittel sind über die nachfolgenden GFG zurückzuzahlen. Die vorliegenden Daten der Arbeitskreisrechnung sieht hierfür, wie bereits im Vorjahr, einen Rückführungsbetrag mit 29.836.000 € vor.
- Bei den Bevölkerungsdaten liegen für das GFG 2025 noch keine aufbereiteten Ergebnisse des Zensus 2022 vor. Daher sollen - in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden – aus Gründen der Planungssicherheit (basierend auf der im Herbst vorzulegenden Modellrechnung) für das GFG 2025 die fortgeschriebenen Zensusdaten 2011 für die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 berücksichtigt werden.

Für das GFG 2026 sind im Gegensatz zum GFG 2025 auch strukturelle Änderungen angekündigt. Dies betrifft die Einführung eines „Klimaansatzes“ sowie eine mehrjährige Referenzperiode für die Steuerkraft. Die Entwicklung hier bleibt abzuwarten. Des Weiteren ist weiterhin keine Entscheidung zur Klage gegen die unterschiedlichen fiktiven Hebesätze zwischen kreisfreiem und kreisangehörigen Raum gegeben.

Höhe der Finanzausgleichsmasse

	2024	2025	Differenz	
	Mio€	1. MD GFG Mio€	Mio€	%
zu berücksichtigende Steuern	65.844,357	67.136,216	+ 1.291,86	+ 1,96
Verbundsatz	23%	23%		
Finanzausgleichsmasse	15.144,20	15.441,33	297,127	+ 1,96
abzgl. Corona-Kreditierung	-29,84	-29,836	0,00	
zzgl. besondere Vorgänge	+ 205,929	+ 206,896	0,967	
= Finanzausgleichsmasse für komm. Zuweisungen	15.320,295	15.678,062	357,767	+ 2,34

Zuordnung der Gesamtzuweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFG

	2024	2025	Differenz	
	Mio€	1. MD GFG Mio€	Mio€	%
Schlüsselzuweisungen				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	10.119,36	10.355,67	236,31	+ 2,3
Kreise (11,7 %)	1.508,18	1.543,40	35,22	+ 2,3
Landschaftsverbände (9,8)	1.264,28	1.293,80	29,52	+ 2,3
gesamt	12.891,82	13.192,87	301,06	+ 2,3
Investive Pauschalen				
Allg. Investitionspauschale	1.317,64	1.352,61	34,97	+ 2,7
Schulpauschale	816,15	835,21	19,06	+ 2,3
Sportpauschale	69,86	71,50	1,63	+ 2,3
Unterhaltungspauschale	170,00	170,00	0,00	+ 0,0
Übrige Zuweisungen	54,83	55,87	1,05	+ 1,9
Finanzausgleich gesamt	15.320,30	15.678,06	357,77	+ 2,34

- Die sich für den Hochsauerlandkreis und seine Städte und Gemeinden aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2025 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

Steuerkraft (Referenzperiode für 2025 = 01.07.2023 – 30.06.2024)

Die Steuerkraft der Kommunen im Hochsauerlandkreis zeigt sich wie folgt:

Kommune	2024	2025	Differenz	%
Arnsberg*	114.629.677	116.680.420	+ 2.050.743	+ 1,79
Bestwig	14.701.036	17.903.327	+ 3.202.291	+ 21,78
Brilon*	61.944.806	49.788.178	-12.156.628	-19,62
Eslohe*	16.089.341	13.915.681	-2.173.660	-13,51
Hallenberg	5.836.880	6.387.949	+ 551.069	+ 9,44
Marsberg	25.174.238	32.968.734	+ 7.794.496	+ 30,96
Medebach*	11.113.605	10.382.014	-731.591	-6,58
Meschede	54.326.648	58.679.255	+ 4.352.607	+ 8,01
Olsberg	24.525.230	25.585.453	+ 1.060.223	+ 4,32
Schmallenberg*	37.277.349	38.568.610	+ 1.291.261	+ 3,46
Sundern*	47.091.250	44.035.670	-3.055.580	-6,49
Winterberg*	17.235.197	17.498.604	+ 263.406	+ 1,53
gesamt	429.945.257	432.393.895	2.448.638	+ 0,57

* = Entwicklung Steuerkraft unter Landesdurchschnitt (= + 3,50 %)

Eine genaue Zusammensetzung der Steuerkraft unserer Städte und Gemeinden mit Zuordnung auf die im Finanzausgleich zu berücksichtigenden Steuerarten ist diesem Vorbericht als Anlage 1 beigelegt. Die im Lagebericht 2023 noch angenommene starke Steigerung der Steuerkraft, welche sich bis einschließlich des dritten Quartals des Referenzzeitraums noch gezeigt hat, ist damit nicht in dieser Größenordnung eingetreten. Sie wird aber durch die nachfolgend zu dokumentierenden Schlüsselzuweisungen des Kreises kompensiert.

Schlüsselzuweisungen - Grunddaten im GFG 2025

Die Schlüsselzuweisung ist eine zweckfreie Zuweisung, die zur allgemeinen Finanzierung der Kommunalhaushalte seitens des Landes an die Kommunen gezahlt wird. Zur Berechnung wird ein fiktiver Bedarf ermittelt, der dann der o.g. Steuerkraft einer Kommune gegenübergestellt wird. Von diesem Unterschiedsbetrag erhält die Gemeinde 90 %, die Kreise erhalten den vollen Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung.

Diejenigen Kommune, bei der die ermittelte Steuerkraft den nach der Systematik des Finanzausgleichs errechneten Bedarfswert überschreitet erhält keine Schlüsselzuweisungen. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, trifft dies auf die Städte *Brilon* und *Meschede* zu.

Die Ermittlung des fiktiven Bedarfs als Basis der Schlüsselzuweisungen erfolgt durch folgende Faktoren:

- ➡ Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen. Als Beispiel erfolgt bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis 21.000 keine Gewichtung, hingegen werden bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 644.500 diese mit 166 gewichtet. Bei der Ermittlung des Hauptansatzes der Kreise und Landschaftsverbände erfolgt keine Gewichtung. Hier gilt der volle EWO-Wert.

Gegenüber dem GFG 2023 ist die Gewichtung angepasst worden.

Maßgeblich für die Bevölkerungszahl ist die EWO-Zahl zum 31.12.2023.

- ➔ Für den Schüleransatz ergibt sich im GFG 2025 eine Änderung: Die Grunddatenaktualisierung führt für Langtagsschülerinnen und -schüler zu einem Gewichtungswert von 2,77 (Vorjahr 3,0) und für Kurztagsschülerinnen und -schüler von 1,36 (Vorjahr 0,97).
- ➔ Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert ist gegenüber dem Vorjahr angepasst worden und liegt nun bei 17,86 (Vorjahr 20,53).
- ➔ Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Pendler zusätzliche Aufwendungen entstehen. Der Gewichtungswert liegt unter einem ggü. dem Vorjahr leicht veränderten Wert von 0,98 (Vorjahr 1,02) je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.
- ➔ Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert liegt bei 0,16 (Vorjahr 0,21). Aufgrund der Größe des Hochsauerlandkreises in Verbindung mit der geringeren Einwohnerzahl profitieren die Kommunen im HSK am meisten von diesem Faktor.

Schlüsselzuweisungen der Städte/Gemeinden im HSK:

Kommune	2024	2025	Differenz	%
Arnsberg	29.358.607	30.398.758	+ 1.040.151	+ 3,54
Bestwig	1.958.796	8.786	-1.950.010	-99,55
Brilon	0	0	0	
Eslohe	0	1.296.476	+ 1.296.476	
Hallenberg	1.290.408	1.132.107	-158.301	-12,27
Marsberg	7.494.731	1.401.234	-6.093.497	-81,30
Medebach	2.903.684	3.837.333	933.649	32,15
Meschede	0	0	0	
Olsberg	72.590	291.572	+ 218.982	
Schmallenberg	4.511.082	5.123.304	+ 612.222	+ 13,57
Sundern	0	2.798.949	+ 2.798.949	
Winterberg	3.605.938	4.093.146	+ 487.208	13,51
gesamt	51.195.836	50.381.665	-814.171	-1,59

6.2 Kreisumlage

Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 432.393.895 € sowie deren Schlüsselzuweisungen mit einem Volumen von 50.381.665 €.

Bei dem in den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 eingestellten und gegenüber dem Vorjahr zunächst unverändertem Hebesatz von 34,19 % errechnet sich wegen des deutlichen Anstiegs der Umlagegrundlagen zunächst ein positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 595.808 €.

Durch die Hebesatzerhöhung im Entwurf des Kreishaushalts 2025 um insgesamt + 4,05 %-Punkte (= + 19.552.410 €) ergibt sich gegenüber 2024 im Entwurf ein Mehraufkommen von + 20.148.218 €.

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2025 damit auf **184,613 Mio€** (2024 = 164,465 Mio€). Gegenüber 2024 liegt das Mehraufkommen damit bei **+ 20,148 Mio€**.

	2024 HHPlan €	2025 HHPlan €	+ Verbesserungen/- Verslechterungen € %	
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	48.346.341	48.198.230	-148.110	-0,31
Gewerbsteuer	225.738.077	219.671.781	-6.066.296	-2,69
Anteil Einkommenssteuer	131.570.283	139.789.251	+ 8.218.968	+ 6,25
Anteil Umsatzsteuer	28.207.685	28.888.683	+ 680.998	+ 2,41
Gewerbsteuerumlage	-18.992.386	-18.482.001	+ 510.386	-2,69
sonstige Positionen	15.075.257	14.327.950	-747.307	-4,96
Steuerkraft gesamt	429.945.257	432.393.895	+ 2.448.638	+ 0,57
b) Ausgleich Vorjahre	-108.170	0		
c) Schlüsselzuweisungen	51.195.836	50.381.665	-814.171	-1,59
Umlagegrundlagen	481.032.923	482.775.560	+ 1.742.637	+ 0,36
Aufkommen Kreisumlage bei Hebesatz 2024 = 34,19 %	164.465.156	165.060.964	+ 595.808	+ 0,36
Erhöhung um + 4,05 %		+ 19.552.410		
= Umlageaufkommen bei Hebesatz 38,24 %	164.465.156	184.613.374	+ 20.148.218	+ 12,25

→ Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigelegt.

6.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach der 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. **45.713.116 €**. Im Vergleich zur Veranschlagung in 2025 ergibt sich ein deutlicher **Mehrertrag von + 6.143.536 €**.

GFG 2024	39.569.580 €
GFG 2025	<u>45.713.116 €</u>
Mehrertrag 2025	+ 6.143.536 €

6.4 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat Anfang August erste Informationen zur dortigen Haushaltsplanung 2025 den Kommunen zur Verfügung gestellt. Danach ist geplant, den Hebesatz der Landschaftsumlage auf 18,10 % (2024 = 17,35 %) zu erhöhen.

Mit den vorliegenden Daten der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 würde sich damit folgend Berechnung der Zahlungsverpflichtung für den Hochsauerlandkreis ergeben:

	2024 HHPlan €	2025 1. AK €	Differenz €
Umlagegrundlagen Kreisumlage	481.032.922	482.775.560	+ 1.742.637
Schlüsselzuweisungen Kreis	39.569.580	45.713.116	+ 6.143.536
Umlagegrundlagen LWL	520.602.502	528.488.676	+ 7.886.173
x Hebesatz 17,4 %	90.584.835	91.957.030	+ 1.372.194 = Mitnahmeeffekt
x Erhöhung + 0,7 %		+ 3.699.421	+ 3.699.421 Erhöhungseffekt
Zahlungsverpflichtung bei 18,1 %	90.584.835	95.656.450	+ 5.071.615 erhöhte Zahlung gesamt

Hinweis: Der Etat 2024 des Hochsauerlandkreises enthält eine Umlagezahlung ´24 auf Basis eines Hebesatzes von 17,40 %. Die Verbandsversammlung des LWL hatte nach Verabschiedung des Kreishaushalts den Hebesatz für 2024 auf 17,35 % festgesetzt.

6.5 Bundesmittel gem. § 46 Abs. 7 SGB II

Seit dem Jahr 2015 zahlt der Bund an die Kommunen gem. dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)“ zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte Entlastungsmittel, die nach anfänglich geringeren Beträgen ab dem Jahr 2018 ein im Volumen von jährlich 5 Mrd€ erreichen.

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 7 SGB II im Wege von %-Sätzen bezogen auf den im Haushalt veranschlagten Netto-Aufwendungen bei den *Kosten der Unterkunft*. In 2015 lag dieser %-Satz bei 3,7 %, seit 2022 erhalten die Kreise zunächst Bundesmittel i.H.v. 10,2 % (bezogen auf ihre Netto-KdU).

Der Bundestag hat mit dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020“ u.a. eine Änderung des § 46 Abs. 7 des SGB II dahingehend beschlossen, die dort bisher genannten %-Sätze zur Auskehrung der Entlastungsmittel des Bundes rückwirkend ab dem Jahr 2020 dauerhaft um + 25 %-Pkt. zu erhöhen.

Seit 2022 erhalten die Kreise somit Bundesmittel i.H.v. **35,2 %** (10,2 % + 25 % Erhöhung) bezogen auf ihre Netto-KdU.

Berechnung der Bundesmittel 2025 für den Hochsauerlandkreis:

Netto-Aufwand KDU	35.146.000 €
%-Schlüssel für 2025	x 35,2 %
= Anteil HSK an Bundesmitteln	12.371.392 €

6.6 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2025 auf 1.758.523 €, gegenüber dem Vorjahr (1.716.183 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um + 42.340 €. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	Investitionspauschale
	€
Haushalt 2024	1.716.183
Haushalt 2025	1.758.523
Differenz	+ 42.340

6.7 Schulpauschale

→ Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 160101 = Kto. 4111200000 und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = Kto. 6811200000 verbucht.

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 erhält der Hochsauerlandkreis in 2025 eine Zuweisung mit **3.045.715 €**. Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 3.087.606 €) ergibt sich ein Minderbetrag mit – 41.891 €.

Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 – 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2023 mit 8,2 Mio€ und mit einem Zinsaufwand **in 2025** von **195.000 €**.
- Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. **In 2025** sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen **i.H.v. 107.500 €** geplant. Des Weiteren kann die Schulpauschale auch für die „normale“ Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2024 wird hierfür ein Anteil der Schulpauschale mit **994.000 €** vorgesehen.

- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. In 2025 ist dies ein Betrag von **1.749.215 €**.

Damit ergibt sich in 2025 folgende Verwendung der Schulpauschale

		<i>nachrichtlich 2024</i>
195.000 €	Zinsaufwand für Schulbaudarlehn	205.000 €
994.000 €	Gebäudeunterhaltung	1.111.000 €
<u>107.500 €</u>	Unterhaltungsmaßnahmen <u>Brandschutz</u>	<u>685.500 €</u>
1.296.500 €	Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan	2.001.500 €
0 €	Investive Maßnahmen <u>Hochbau an Schulen</u>	0 €
<u>1.749.215 €</u>	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	<u>1.086.106 €</u>
3.045.715 €	Schulpauschale 2025 gesamt	3.087.606 €

6.8 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- die an die Mitarbeiter/innen auszahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als direkte Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt;
- die Aufwendungen für Pensionszahlungen (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die Beihilfen an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur Unfallkasse NRW sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von Pensionsrückstellungen werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt;
- für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als interne Leistungsverrechnungen den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* belastet.
Als Gegenposition wird im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

- - - - -

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2025 bei einem **Gesamtaufwandsvolumen von 86,16 Mio€** gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit **+ 7,7 Mio€ = + 8,9 %**

Der Mehraufwand basiert auf folgenden Faktoren:

• Wirkung aus Etat '24		- 1.318.387 €
- Kürzung Etat '24	- 1.000.000 €	
- Beihilfe u. sonst. Positionen	- 318.387 €	

• Besoldung	- 863.138 €
Tatsächliche Erhöhung um + 10,5 % - Wirkung aus 200 € Pauschalbetrag und 5,5 %-Erhöhung Besoldung	
• Tariflich Beschäftigte	- 2.197.726 €
- u.a. Umschichtung aus Beamtenbereich	- 1.230.410 €
- Erwartung an Tarifaabschluss TVÖD Annahme + 2,0 %	-967.316 €
• Versch. Positionen	+ 118.765 €
	- 4.233.486 €
• zzgl. Veränderungen bei Pensions- /Beihilferückstellung	- 3.503.970 €
Mehraufwand 2025	- 7.737.456 €
<u>davon:</u>	
- allg. Haushalt	- 7.311.468 €
- Etat Jugendamt	- 425.988 €

Stellenplan 2025

Der Stellenplan weist in der Kernverwaltung im Planentwurf 826,0 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2024 (= 824,8 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 1,2 Stellen. Der Stellenplan wird dem Kreistag in seiner Sitzung am 11.10.2024 Drcks. 10/1048 zur Verfügung gestellt. Auf die entsprechenden Erläuterungen in der Vorlage wird verwiesen.

Die nachfolgenden Übersichten liefern einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2024 in den einzelnen Aufwandsbereichen des Personalaufwandes:

	2024	2025	Belastung (-), Entlastung (+)
<u>Personalaufwand</u>			
5011000000 Besoldung für Beamte	15.213.691 €	15.414.522 €	-200.831 €
5012000000 Vergütung tariflich Beschäftigt	35.545.613 €	38.507.842 €	-2.962.229 €
5012000001 Vergütung tarifl. Besch. Flhyg	153.150 €	151.150 €	2.000 €
5019000000 Dienstaufwdg. f. sonst. Beschä	312.260 €	288.750 €	23.510 €
5019100000 Beschäftigungsentgelte Sonst.	10.200 €	10.700 €	-500 €
5022000000 VK-Beiträge tariflich Beschäft	2.736.196 €	2.964.708 €	-228.512 €
5032000001 SV-Beiträge tarifl. Besch. Flhy	22.130 €	21.635 €	495 €
5032100000 SV-Beiträge tarifl. Beschäftigt	7.225.024 €	7.860.623 €	-635.599 €
5032200000 GUVV-Beiträge tarifl. Besch.	153.180 €	160.000 €	-6.820 €
5041100000 Beihilfe aktive Beamte	720.000 €	825.000 €	-105.000 €
5121000000 VK-Beiträge Beamte	8.620.000 €	8.610.000 €	10.000 €
<u>Versorgung</u>			
5141000000 Beihilfen Versorgungsempfänger	2.250.000 €	2.380.000 €	-130.000 €
Zwischensumme	72.961.444 €	77.194.930 €	-4.233.486 €
5051000000 Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	3.174.268 €	1.322.621 €	+ 1.851.647 €
5151000000 Zuführung Pensionsrückstellung (Versorgungsempf.)	1.027.992 €	4.882.825 €	-3.854.833 €
5061000000 Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	914.731 €	1.981.370 €	-1.066.639 €
5161000000 Zuführung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	356.796 €	735.838 €	-379.042 €
5071100000 Zuführung Versorgungslastenverteilung	-13.337 €	41.766 €	-55.103 €
Zwischensumme	5.460.450 €	8.964.420 €	-3.503.970 €
GESAMTAUSWIRKUNG	78.421.894 €	86.159.350 €	- 7.737.456 €

Anmerkungen:

Pensionsrückstellungen

Die für 2025 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen basieren auf Berechnungsunterlagen der kvw für die Jahre 2020 bis 2025. Während es sich bei den Daten für die Jahre 2020 bis 2023 gleichzeitig um abschließende Werte für die jeweiligen Jahresabschlüsse handelt, sind dies bei den Daten für die Jahre 2024 und 2025 Vorausberechnungen.

Die Höhe der im Haushalt 2025 vorzunehmenden Veranschlagungen entspricht der Differenz der für die Pensionsrückstellungen anzunehmenden Bilanzwerte zu den beiden Bilanzstichtagen 31.12.2025 zu 31.12.2024.

Dazu folgende ergänzende Informationen:

- a) Die Höhe der jährlichen Veränderung der zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen beinhaltet verschiedene Berechnungsparameter wie Besoldungserhöhungen, Aufzinsungseffekte, Teilwertprämie (= jährlicher Aufwuchs des individuellen Pensionsanspruchs) sowie sonstige Effekte wie z.B. Statusveränderungen, Beförderungen und Abgänge von Leistungsempfängern.
- b) Die für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu berücksichtigenden Besoldungserhöhungen sind dabei wie folgt in die Berechnung eingeflossen:

Aufgrund der Anhebung der Grundgehälter zum 01.11.2024 um einen Sockelbetrag von 200 € und eine lineare Erhöhung der Zulagen um 4,76% ergibt sich eine individuelle Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsleistungen im Aufwandsvolumen von ca. + 6,112 Mio€.

Für 2025 ist zum 01.02.2025 eine lineare Besoldung und Versorgung um 5,50% vorgesehen, welches zu einem Aufwandsvolumen von ca. +8,794 Mio€ führen wird.

Der Hochsauerlandkreis wird wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert für die Bilanzstichtage 31.12.2024 und **31.12.2025** jeweils von der Regelung gem. § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch machen.

Das bedeutet, dass sich die aus der 2024-iger Besoldungserhöhung ergebende Zuführung von ca. + 6,112 Mio€ im Abschlussergebnis und in der Etatplanung mit jeweils einem Drittel auf die Jahre 2024 bis 2026 (= + 2,037 Mio€/Jahr) verteilt werden soll. Im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2024 war von einer Besoldungserhöhung von + 5,5% und damit einer höheren Steigerung der Besoldung i.H.v. + 8,41 Mio€ (= + 2,80 Mio€/Jahr) ausgegangen worden.

Die sich aus der 2025-iger Besoldungserhöhung von ca. + 8,794 Mio€ soll in der Etatplanung und im Abschlussergebnis mit jeweils einem Drittel auf die Jahre 2025 bis 2027 (= + 2,931 Mio€) verteilt werden. Dies führt aufgrund der Anwendung der Regelung gem. § 37 Abs. 2 KOMHVO zu einer Entlastung in der Planung für 2025 um **- 3,826 Mio€** (= +2,037 Mio€ ./ 5,863 Mio€).

Mit diesem Vorgehen kann eine sprunghafte Belastung des Kreishaushaltes 2025 vermieden werden, wobei sich dies durch die bereits für 2024 geplante Drittelung relativiert, da diese anteilig auch in 2025 wirkt. Die Verteilung bis 2027 erscheint aufgrund der historisch hohen Besoldungsanpassung vertretbar. Für die Zukunft wird mit geringeren Besoldungsanpassungen gerechnet.

c) Ansatzplanung 2025

Zuführungsbedarf lt. Prognoseberechnung der kvw inkl.
Besoldungs- und Versorgungserhöhung mit 5,5% + 10,031 Mio€

Wirkungen aus der Anwendung des § 37 Abs. 2 KomHVO

1) Belastung 2025 aus Besoldungseffekt 2024 + 2,037 Mio€
2) Entlastung 2025 aus Besoldungseffekt 2025 - 5,863 Mio€

Zuführung lt. Haushalt 2025 (siehe Tabelle Vorseite) 6,205 Mio€

Beihilferückstellungen

Aufgrund der erhöhten Pensionsrückstellungen als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Beihilferückstellungen sowie aufgrund der Überprüfung der Parameter auf Basis der aktuellen Werte wird der im Haushaltsplan 2024 mit 1,27 Mio€ angesetzte Wert um 1,45 Mio€ auf 2,72 Mio€ erhöht.

Im Haushalt 2025 sind damit die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2025 zu 31.12.2024 um **+ 8.964.419 € höher** anzusetzen. In 2025 zusätzlich kreisumlagewirksam ist aber nicht dieser Wert, sondern die Differenz zur Zuführung 2024, die bei + 5.460.450 € lag. Der Etat 2025 erfährt somit eine **Belastung mit +3.503.969 €**.

6.9 Abschreibungen, Sonderposten

- Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2025 **12.698.227 €**. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von **7.737.997 €**. Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 44 Abs. 5 KomHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann ratierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln

Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 800 €/netto überschreiten und einer dauerhaften Nutzung unterliegen, sind gem. § 36 Abs. 1 KomHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom für Kommunales zuständigen Ministerium NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit den betroffenen Fachdiensten festgelegt.

Die Berechnung der Abschreibungen basiert

- bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden.
- bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 Abschnitte bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen.
Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.
- beim beweglichen Vermögen über 800 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird ein PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene Schulpauschale abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau durch das Land mit Fördersätzen zwischen 60 % und 90 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus Sonderprogrammen wie z.B. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes
- Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die Ergebnisplanung 2025:

	2024 €	2025 €	Differenz €
<u>Abschreibungen</u>			
Gebäude	4.362.255	4.394.042	-31.787
Infrastrukturvermögen	4.380.805	4.430.485	-49.680
Immaterielle Anlagen	272.200	311.000	-38.800
Maschinen	317.625	330.400	-12.775
Techn. Anlagen	504.800	469.000	35.800
Fahrzeuge	576.900	677.500	-100.600
Betriebs-/Geschäftsausstattung	2.016.030	2.085.800	-69.770
Summe	12.430.615	12.698.227	-267.612
<u>Erträge SoPo</u>			
Gebäude, Straßen	4.842.201	5.231.338	-389.137
Schulpauschale	1.203.102	1.251.580	-48.478
Investitionspauschale	1.455.380	1.255.079	200.301
Summe	7.500.683	7.737.997	-237.314
Netto-Position	4.929.932	4.960.230	-30.298

Mit der ausgewiesenen Netto-Wirkung 2025 von 4.960.230 € ergibt sich gegenüber 2024 eine Belastung von 30.298 €.

6.10 Leistungen SGB II

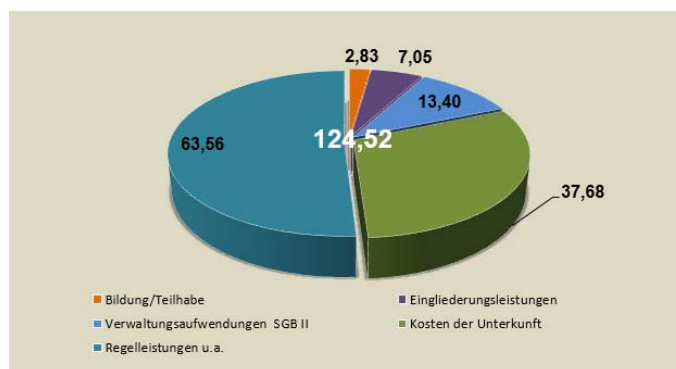
6.10.1 Allgemeines

- Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden *Kosten der Unterkunft* sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: *Verwaltungsbudget, Regelleistungen Bürgergeld, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme* werden in den Produktbudgets 050101 – 050106 veranschlagt.
- Die Erträge/Aufwendungen des Budgets **Kosten der Unterkunft** werden im *Produkt 050102* verbucht. In diesem Produkt liegt zunächst der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende **Zuschussbedarf in 2025 bei 24,99 Mio€ (2024 = 23,49 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um + 1,5 Mio€ erhöhter Wert.**
- Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:

050101	Budget Personal und Verwaltung
050103	Regelleistungen Bürgergeld
050104	Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
050105	Sonderprogramme
050106	Bildungs- und Teilhabepaket

Der im Haushalt 2025 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 124,52 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2024 (= 118,95 Mio€) eine Erhöhung um + 5,57 Mio€ bzw. + 4,68 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2025 von 598,69 Mio€ entfallen 20,79 % auf diese Aufgabenbereiche.



6.10.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)

Die Höhe der Ansatzplanungen für den **Etat der Kosten der Unterkunft** muss folgende Faktoren berücksichtigen:

- Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- **In den Jahren bis einschließlich 2021 ergaben sich für den Kreis keine Belastungen aus den asylrechtskreisbedingten KdU, da der Bund entsprechend einer Regelung in § 46 Abs. 9 i.V.m. Abs. 10 Ziff. 2 SGB II den KdU-Aufwand für diesen Personenkreis vollumfänglich finanziert hat. Dieser Vollaussgleich entfällt ab dem HHJ 2022.**
- Finanzierung **Corona-bedingter KdU** in den Jahren 2020 – 2022 aus Entlastungsmitteln des Bundes, die der Bund gem. § 46 Abs. 7 SGB II gewährt.

▪ **Bundeserstattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz-** (Budget 050102)

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen festen Satz mit 27,6 % festgelegt**. Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2025**.

Wohngeldentlastungszahlung des Landes

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SGB II-Aufgabenträger auszukehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse. Zwischen 2019-2022 sind deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Seit 2023 erhöht sich die Zuweisung wieder.

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622 €	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €
2019	410,308 Mio€	1.450.000 €	988.104 €	- 461.896 €
2020	445,172 Mio€	1.200.000 €	652.511 €	- 547.489 €
2021	427,044 Mio€	1.000.000 €	703.805 €	- 296.195 €
2022	426,231 Mio€	1.000.000 €	559.649 €	- 440.351 €
2023	452,893 Mio€	1.000.000 €	1.080.817 €	+ 80.817 €
2024	444,455 Mio€	1.000.000 €	1.929.300 €	+ 929.300 €

Ansatzplanung 2025

→ Die Veranschlagung des Jahres 2025 liegt bei 1.250.000 € (Budget 050102, Kto. 40521).

▪ **Entwicklung der Zahl sowie der Kosten der Bedarfsgemeinschaften (BG)**

Eine Bedarfsgemeinschaft kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z.B.

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person;
- als Partner der nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner;

- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren (sofern das Kind über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat:

Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen folgende Entwicklung:

		Fälle	Aufw./Fall
Jahresdurchschnitt 2016	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2018	allg. BGs	5.861 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.045 Fälle</u>	345 €
		6.906 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2019	allg. BGs	5.584 Fälle	350 €
	Asyl	<u>919 Fälle</u>	350 €
		6.507 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2020	allg. BGs	5.332 Fälle	337 €
	Corona-bedingt	<u>393 Fälle</u>	360 €
		5.725 Fälle	
	Asyl	<u>884 Fälle</u>	455 €
		6.609 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2021	allg. BGs	4.806 Fälle	353 €
	Corona-bedingt	<u>542 Fälle</u>	374 €
		5.348 Fälle	
	Asyl	<u>781 Fälle</u>	461 €
Jahresdurchschnitt 2022		6.129 Fälle	
	allg. BGs	4.595 Fälle	367 €
	Corona-bedingt	<u>376 Fälle</u>	315 €
		4.971 Fälle	
	Asyl	808 Fälle	518 €
	Ukraine	<u>898 Fälle</u>	335 €
		6.677 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2023	allg. BGs	4.828 Fälle	377 €
	Asyl	932 Fälle	575 €
	Ukraine	<u>1.135 Fälle</u>	357 €
		6.895 Fälle	

Für 2025 wurden im Planentwurf der mtl. KdU-Aufwand und die Fallzahlen je BG zunächst wie folgt angesetzt:

Zahl der Bedarfsgemeinschaften

	"normal"	Asyl	Ukraine	Gesamt
Haushalt 2024	4.850	950	1.150	6.950
Ø 07/24	4.972	1.092	1.036	7.100
Planung 2025	5.100	1.200	1.100	7.400

Aufwand / Monat

	Allgemein	Asyl	Ukraine
	monatlicher Aufwand je BG		
Haushalt 2024	400 €	570 €	400 €
Ø 07/24	379 €	594 €	444 €
Planung 2025	370 €	570 €	430 €

Die Ansatzplanung im Haushalt 2025 gestaltet sich mit den zuvor genannten Angaben wie folgt:

	Planung 2024				Planung 2025 ENTWURF				Differenz zu 2024
	Allgemein	Asyl	Ukraine 2024	Gesamt	Allgemein	Asyl	Ukraine	Gesamt	
Fallzahlen	4.850	950	1.150	6.950	5.100	1.200	1.100	7.400	
Aufwand/Monat	400 €	570 €	400 €		370 €	570 €	430 €		
Kosten der Unterkunft	23.280.000 €	6.498.000 €	5.520.000 €	35.298.000 €	22.644.000 €	8.208.000 €	5.676.000 €	36.528.000 €	-1.230.000 €
abzgl. Erträge	-1.382.000 €	0 €	0 €	-1.382.000 €	-1.382.000 €	0 €	0 €	-1.382.000 €	0 €
	21.898.000 €	6.498.000 €	5.520.000 €	33.916.000 €	21.262.000 €	8.208.000 €	5.676.000 €	35.146.000 €	-1.230.000 €
Bundesmitten 27,6 %	6.043.848 €	1.793.448 €	1.523.520 €	9.360.816 €	5.868.312 €	2.265.408 €	1.566.576 €	9.700.296 €	339.480 €
Bundesmitten Asyl	15.854.152 €	3.954.552 €	3.996.480 €	23.805.184 €	15.393.688 €	5.942.592 €	4.109.424 €	21.336.280 €	
abzgl. Landesmittel	-1.000.000 €	0 €	0 €	-1.000.000 €	-1.250.000 €	0 €	0 €	-1.250.000 €	250.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €	-350.500 €	0 €	0 €	-350.500 €	0 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	787.900 €	92.500 €	157.500 €	1.037.900 €	833.900 €	92.500 €	222.500 €	1.148.900 €	-111.000 €
KREISANTEIL	15.291.552 €	4.047.052 €	4.153.980 €	23.492.584 €	14.627.088 €	6.035.092 €	4.331.924 €	24.994.104 €	-1.501.520 €
25 % Beteiligung	3.822.888 €	1.011.763 €	1.038.495 €	5.873.146 €	3.656.772 €	1.508.773 €	1.082.981 €	6.248.526 €	375.380 €
= Belastung allg. Haushalt	11.468.664 €	3.035.289 €	3.115.485 €	17.619.438 €	10.970.316 €	4.526.319 €	3.248.943 €	18.745.578 €	-1.126.140 €
Vorjahr 2024					11.468.664 €	3.035.289 €	3.115.485 €	17.619.438 €	
Differenz					-498.348 €	1.491.030 €	133.458 €	1.126.140 €	

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2025 gegenüber dem Vorjahr 2024 im Hinblick auf die Belastung der **allgemeinen Deckungsmittel eine erhöhte Belastung mit 1.502.520 €**, die sich mit 375.380 € bei der mit den Städten/Gemeinden durchzuführenden 25 %-igen Spitzabrechnung und mit 1.126.140 € bei den allgemeinen *Deckungsmitteln des Kreises* auswirkt.

→ Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeitragung werden über das Kto. 4482110000 im Budget 050102 verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als Anlage 4 beigelegt.

→ Bis einschl. dem Jahr 2021 wurden die Kosten für den Bereich der BG mit Asylbezug gem. dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen vollständig übernommen.

Bereits für die Haushaltsplanung 2022 ist der volle Kostenausgleich des Bundes für diesen Rechtskreis entfallen. Zur Refinanzierung der Belastungen durch Sozialhilfeausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine hat der Bund den Ländern im Jahr 2023 Mittel zur Verfügung gestellt. Der HSK hat hier Mittel in Höhe von insgesamt 4.060.482 € erhalten. Da zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2024 keine gesicherten Erkenntnisse über weitere Mittel für das Jahr 2024 vorlagen, wurden im Haushalt '24 pauschal 750.000 € als Erstattung veranschlagt. Diese Mittel werden in dieser Höhe in 2024 nicht eingehen.

Für 2024 und nachfolgende Jahre sollen die Kreise stattdessen Mittel über das Land im Rahmen des Kreisunterstützungsgesetzes erhalten, diese sind jedoch etwa für Integrationsmaßnahmen zu verwenden. Im Bereich des KI (*Kommunales Integrationszentrum*

– Produkt 050701) ist daher ein Ertrag von 500.000 € (Konto 4480020000) veranschlagt. Da es sich bislang nur um einen Gesetzentwurf handelt, ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2016 – 2024

Der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf der Kosten der Unterkunft hat sich in den Jahren 2016 – 2024 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuschussbedarf	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	14.136.548 €	
2019	14.429.154 €	
2020	13.867.215 €	
2021	13.616.175 €	
2022	19.958.513 €	
2023	17.834.544 €	(mit Berücksichtigung der Isolierung und den zusätzl. Bundesmittel Asyl für 2023)
2024	23.492.584 €	Planwert
2025	24.994.104 €	Planwert

6.10.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT (Produkt 050106)

Bundeserstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket (Budget 050106)

Im Zuge der Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten erhalten.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspaketes erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 27,6 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene Bundesmittel	+ Überdeckung - Unterdeckung	
2011	992.382	1.870.494	+	878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+	256.088 €
2013	1.448.827	982.001	-	466.826 €
Rückforderung Bund für 2012 in 2014				- 256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+	195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+	487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	-	23.011 €
2017	1.210.556	1.266.093	-	55.537 €
2018	1.268.112	1.245.889	-	22.223 €
2019	1.449.971	1.250.651	-	361.293 € (davon Schulsozialarbeit 161.973 €)
2020	1.616.719	1.469.381	-	324.274 € (davon Schulsozialarbeit 176.936 €)
2021	1.669.427	1.633.559	-	193.552 € (davon Schulsozialarbeit 157.684 €)

<i>Bestand 31.12.2021</i>			+ 114.795 €	
<i>2022</i>	2.170.090	1.686.388	- 483.702	<u>verbleiben zu Lasten</u>
<i>Bestand 31.12.2022</i>			0 €	<u>des Kreisetats 368.907 €</u>
2023 JA	1.779.850	1.779.850	- €	
2024 Planung	2.427.000	2.000.500	- 426.500 €	
2025 Planung	2.829.500	2.470.000	- 359.500 €	

- Ab dem Jahr 2022 sind Eigenmittel des Kreises für BuT-Leistungen einzusetzen.
- Der Bestand an Bundesmitteln ist mit der Inanspruchnahme im JA 2022 aufgebraucht.
- In den 2019 bis 2021 werden verfügbare Mittel aus dem BuT-Bereich auch für die Finanzierung von Eigenanteilen in der Schulsozialarbeit eingesetzt. Da mit dem für das Jahr 2021 Mitteleinsatz von 200.000 € die überschüssigen Mittel aus Vorjahren nahezu aufgebraucht sind, erfolgt ab dem HHJ 2022 keine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit mehr.
- Durch die rückwirkende Finanzierungssystematik müssten sich in Zukunft auch wieder Überschüsse ergeben, welche die Fehlbeträge der Vergangenheit decken.

6.10.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2024 insgesamt um ein Finanzvolumen von 83,49 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2024 €	2025 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	14.167.678	13.403.493	- 764.185
05010300	Regelleistungen u.a.	59.111.000	63.561.000	+ 4.450.000
05010400	Eingliederungsleistungen	8.027.000	7.046.500	- 980.500
05010600	Bildung/Teilhabe	2.427.000	2.829.500	+ 402.500
		83.732.678	86.840.493	+ 3.107.815

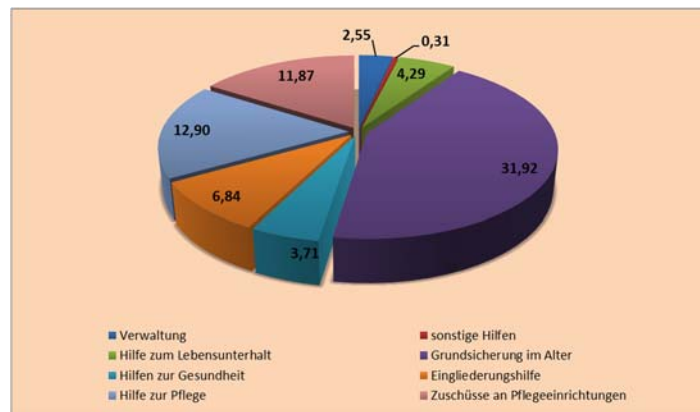
6.11 Allgemeine Sozialhilfe

Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der *Hilfe zum Lebensunterhalt*, der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*, den *Hilfen zur Gesundheit*, der *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung*, der *Hilfe zur Pflege*, der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten*, der *Hilfe in anderen Lebenslagen* und dem *Pflegewohngeld* werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt. Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 9. und 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX und XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 74,39 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2024 (= 63,63 Mio. €) zeigt sich eine deutliche Steigerung um + 10,76 Mio. € bzw. + 16,9 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2025 von 598,69 Mio€ entfallen 12,43 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen (in Mio. €)



Gegenüber dem Vorjahr werden die Sozialhilfesaufwendungen im Jahr 2025 steigen – dies zeigte sich bereits in der Ausführung des Haushaltes 2024. Insbesondere bei den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe zur Pflege / Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen kommt es zu deutlichen Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr.

Für Flüchtlinge aus der Ukraine fallen Sozialhilfesaufwendungen insbesondere in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen zur Gesundheit an, sie erhalten aber auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Eingliederungshilfe im Falle einer Behinderung.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfesaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist allerdings nicht ausschließlich die Betrachtung des Aufwandes, sondern vielmehr die Entwicklung des Zuschussbedarfs in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2025 ohne den Personal- und Sachaufwand auf **38,46 Mio.** Im Vorjahr 2024 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 32,50 Mio. €. Er steigt damit deutlich um + 5,96 Mio. € bzw. + 18,3 %.

Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2022 – 2025 enthält die Seite 54.

Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

- **050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)**
Zuschussbedarf 2025 = - 4.032.600 € (2024 = - 4.033.300 €)

Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Bis ins Jahr 2017 kam es zu Fallzahlensteigerungen - insbesondere aufgrund starker Zugänge aus dem Bereich des SGB II. Ab dem Jahr 2018 sind die Fallzahlen durch Steuerungsmaßnahmen der Fachdienste Soziales und Jobcenter (= längerer Verbleib leistungsberechtigter Personen in der teils bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende / schnellerer Zugang in die bundesfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) kontinuierlich gesunken.

Seit 2020 erhalten auch vorübergehend nicht erwerbsfähige Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform leben, Hilfe zum Lebensunterhalt (Neuregelung durch das BTHG).

Zum 01.06.2022 sind ukrainischer Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelsysteme SGB II und SGB XII gewechselt. Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen dabei diejenigen Ukrainer, die zwischen 57,5 und 66 Jahre alt sind und nach ukrainischem Recht eine Altersrente beziehen. Sie sind aufgrund der Rentenberechtigung aus dem SGB II ausgeschlossen und können – da sie die deutsche Altersgrenze noch nicht erreicht haben - auch keine Grundsicherung im Alter bekommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII:

Jahr	Fallzahl
2022	324, davon 46 Ukraine
2023	357, davon 80 Ukraine
2024 (Hochrechnung)	335, davon 80 Ukrainer
2025 (Plan)	337

Eine moderate Erhöhung der durchschnittlichen Fallkosten wurde allein aufgrund der gestiegenen Kosten für Unterkunft und Heizung prognostiziert. Eine Erhöhung der Regelbedarfe ist hingegen nicht zu erwarten.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- für einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung
- für Bekleidung
- für die Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten)
- wenn sie in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (und seit der Pflegereform 2017 keine Hilfe zur Pflege mehr erhalten können).

Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2025 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 29.600 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der

anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2025 damit bei (4.003.000 € + 29.600 €) = **4.032.600 €, eine geringfügige Reduzierung zum Vorjahr um - 700 €.**

05020200 Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-436.449	-466.774	-406.072	-316.686	-224.102	-290.806	-258.935	-272.718	-238.000	-257.000	19.000
Aufwendungen	4.365.426	5.474.081	4.841.037	3.727.781	3.559.381	3.238.535	3.357.352	3.957.558	4.271.300	4.289.600	18.300
Zuschussbetrag	3.928.977	5.007.306	4.434.966	3.411.095	3.335.279	2.947.729	3.098.417	3.684.839	4.033.300	4.032.600	-700
											-0,02 %
Fälle											
außerhalb v. Einr.	476	576	491	393	374	305	324	357	370	338	
in Einrichtungen	282	245	238	233	210	243	315	270	285	285	

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt wird mit Aufwendungen von 440.000 € für ukrainische Flüchtlinge gerechnet (im Gesamtbetrag enthalten).

■ **050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Zuschussbedarf 2025 = 0 € (2024 = 0 €)

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Seit 2020 erhalten auch nicht erwerbsfähige und ältere Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform leben, Grundsicherungsleistungen (Neuregelung durch das BTHG).

Bei den unter 65-Jährigen liegt die Fallzahl aktuell bei 1.271 Fällen. Für das Jahr 2025 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.290 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 440 Fälle nach dem BTHG. Insgesamt wird mit 1.730 Fällen und einem Aufwand von rund 18.900.000 € gerechnet.

Bei den über 65-Jährigen liegt die Fallzahl aktuell bei 1.460 Fällen. Für das Jahr 2025 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.475 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 45 Fälle nach dem BTHG. Insgesamt wird mit 1.520 Fällen und einem Aufwand von rund 12.040.000 € gerechnet

Eine moderate Erhöhung der durchschnittlichen Fallkosten wurde allein aufgrund der gestiegenen Kosten für Unterkunft und Heizung prognostiziert. Eine Erhöhung der Regelbedarfe ist hingegen nicht zu erwarten.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen. Gerechnet wird mit 165 Personen und 496 € / mtl. Kosten je Fall, sodass hier 980.000 € benötigt werden.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Hier wird nur mit geringen Aufwendungen – 2.000 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 31.922.000 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 536.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 31.386.000 € ergeben.

Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

	Ergebnis								Ansatz			Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025	
Erträge	-13.387.485	-14.181.099	-15.104.956	-15.596.557	-20.907.609	-22.459.465	-24.382.768	-27.359.020	-28.163.300	-31.922.000	3.758.700	
Aufwendungen	13.387.485	14.182.090	15.103.965	15.596.557	20.907.208	22.463.046	24.418.115	27.387.558	28.163.300	31.922.000	-3.758.700	
Zusussbetrag	0	991	-991	0	-401	3.581	35.347	28.538	0	0	0	
											0,00 %	

Fälle											
unter 65-Jährige	1.120	1.163	1.274	1.304	1.777	1.750	1.746	1.719	1.757	1.730	
über 65-Jährige	1.150	1.189	1.218	1.204	1.231	1.230	1.335	1.441	1.470	1.460	
in Einrichtungen	235	205	201	195	160	170	197	171	192	165	

Im September 2024 wurden in 243 Fällen Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung an ukrainische Flüchtlinge geleistet.

- **050204 Hilfen zur Gesundheit**

Zuschussbedarf 2025 = - 3.610.000 € (2024 = - 2.730.000 €)

In Deutschland gilt eine allgemeine Krankenversicherungspflicht, grundsätzlich kann / muss also jede Person Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden.

Es gibt jedoch Personen, die die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung aus rechtlichen Gründen nicht erlangen können. Für sie muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt dann über das System der Krankenkassen (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

In den Jahren 2015/2016 musste jedoch die Krankenversorgung von rund 45 ehemaligen Asylbewerbern, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten hatten, sichergestellt werden. Für diesen Personenkreis besteht keine Möglichkeit, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

Seit Juni 2022 musste zudem die Krankenversorgung derjenigen Ukrainer, die nicht in den Rechtskreis SGB II wechseln konnten, übernommen werden.

Zum Jahresende 2023 waren es 416 Personen, für die der HSK die Krankenkosten zu decken hatte. Mit Stand der Mittelanmeldungen 2025 (Sommer 2024) liegt der Stand bei 424 Personen.

Der Aufwand 2025 nur für den Personenkreis der Ukraine-Flüchtlinge wird mit 2.800.000 € angesetzt.

05020400 Hilfe zur Gesundheit

[illegible]

▪ **050205 Eingliederungshilfe**

Zuschussbedarf 2025 = - 6.836.000 € (2024 = - 5.166.000 €)

Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden nach den Vorschriften des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) gewährt. Bis 2019 erfolgte die Leistungsbewilligung nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe sind in NRW zwei verschiedene Träger zuständig. Zum einen der überörtliche (= LWL), zum anderen der örtliche (= HSK). Wer welche Aufgabe übernimmt, ist in diversen Gesetzen / Ausführungsgesetzen und in der Heranziehungssatzung des LWL geregelt.

Der LWL ist zuständig bei Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, in Kitas und bei der Kinderfrühförderung.

Der HSK ist zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulpflicht.

Der überwiegende Anteil der Aufwendungen – 6.500.000 € - entfällt auf die Integrationshelfer / Schulbegleiter zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Schulunterricht.

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht sind durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 301 Schülern im Schuljahr 2023/2024.

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen:

Jahr	Aufwand in €
2020	2.831.252
2021	3.171.411
2022	5.476.705
2023	6.079.261
2024 (Hochrechnung)	6.200.000
2025 (Plan)	6.500.000

Aufgrund der stark steigenden Fallzahlen und der damit einhergehenden deutlichen Kostensteigerung gab es das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg zur Schulbegleitung / Integrationshilfe im HSK. Beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 wurde die Schulbegleitung neu ausgerichtet. Zu den Einzelheiten wird auf den Kreistagsbeschluss vom 18.06.2021, Drucksache Nr. 10/153, verwiesen.

Für die Schulbegleitungen gibt es drei verschiedene Modelle. Die Aufwendungen in den beiden Modellen „Poolösungen / Mehrfachbetreuungen“ und „Individualbetreuung“ werden an dieser Stelle veranschlagt. Die Aufwendungen für die systemische Schulbegleitung (Personalkosten für systemische Schulbegleiter in den Schulen, Personalkosten für die Fachkraft Schulbegleitung im Jugendamt, Basisqualifizierung für Schulbegleiter) erfolgt dagegen nicht hier, sondern im Produkt 05030100 mit einem Aufwand von 521.979 € und Erträgen aus der Inklusionspauschale von 513.051 €.

Neben den höheren Fallzahlen fallen auch die gestiegenen Preise (Stundensätze) der Leistungsanbieter ins Gewicht.

Außerdem werden aus Mitteln der Eingliederungshilfe z. B. noch Autismustherapien, Hilfsmittel, Besuchsfahrten und behindertengerechte Umbauten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bezahlt.

05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-177.618	-139.088	-278.423	-175.466	-99.154	-11.343	-9.348	-93.458	-6.000	-6.000	0
Aufwendungen	4.086.361	4.473.034	5.199.054	5.788.438	3.143.199	3.324.628	5.630.864	6.289.298	5.172.000	6.842.000	1.670.000
Zuschussbetrag	3.908.743	4.333.945	4.920.631	5.612.973	3.044.044	3.313.286	5.621.516	6.195.841	5.166.000	6.836.000	1.670.000
											32,33 %

▪ **050206 Hilfe zur Pflege**

Zuschussbedarf 2025 = - 11.805.020 € (2024 = - 9.425.030 €)

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich

Im Laufe des Jahres 2023 stiegen die in den Vorjahren konstanten Fallzahlen deutlich an. Grund hierfür sind Personen, die aufgrund fehlender Vorversicherungszeiten keine Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten, insbesondere Flüchtlinge. Für das kommende Jahr 2025 wird mit ähnlich hohen Fallzahlen wie im Jahr 2024 gerechnet.

Zudem kommt es zu einem deutlichen Preisanstieg bei den ambulanten Leistungen. Von 2021 bis 2024 werden sich die Ausgaben voraussichtlich mehr als verdoppeln. Außerdem steigt die Zahl der Personen, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben und zusätzlich zu den Leistungen der Pflegeversicherung Hilfe zur Pflege benötigen, um ihren Aufenthalt zu finanzieren.

Hilfe zur Pflege in stationären Pflegeeinrichtungen

In den letzten Jahren gab es mehrere Reformen im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen:

- 2017: Pflegestärkungsgesetze (neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, auch Demenzzranke erhalten Leistungen der Pflegeversicherung, Einstufung der Pflegebedürftigen in 5 Pflegegrade)
- 2022: Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (höhere Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Leistungszuschläge in Abhängigkeit von der Verweildauer in einer Einrichtung, Bezahlung des Personals in Pflegeeinrichtungen auf Tarifniveau)
- 2024: Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Erhöhung der 2022 eingeführten Leistungszuschläge, Änderungen bei der Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen).

Alle Reformen hatten u. a. zum Ziel, die Kosten in Pflegeeinrichtungen für die Bewohner (und, soweit diese die Kosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen tragen können, in der Folge auch für die Sozialhilfeträger) zu begrenzen. Die öffentlichen Haushalte profitierten immer nur kurzzeitig von den Reformen, danach stiegen die Aufwendungen wieder deutlich an.

Durch die enorme Steigerung der Personal- und Sachkosten der Pflegeeinrichtungen werden die für das aktuelle Jahr 2024 bereitgestellten Mittel nicht ausreichen. Für 2025 werden weitere Steigerungen bei der Anzahl der Leistungsfälle und bei den Kosten je Fall erwartet.

Das stetige Auf und Ab der Gesamtaufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege bedingt durch die Pflegereformen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Aufwand in €
2020	9.768.354
2021	11.534.134
2022	7.151.558
2023	8.715.363
2024 (Hochrechnung)	11.000.000
2025 (Plan)	11.250.000

05020600 Hilfe zur Pflege

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-1.197.953	-1.336.481	-1.220.901	-1.221.357	-780.674	-974.853	-799.853	-1.787.580	-875.000	-1.095.000	-220.000
Aufwendungen	11.401.429	9.418.690	8.754.306	9.646.265	10.737.772	12.519.351	8.159.753	10.702.855	10.300.030	12.900.020	2.599.990
Zuschussbetrag	10.203.476	8.082.209	7.533.405	8.424.908	9.957.098	11.544.498	7.359.900	8.915.275	9.425.030	11.805.020	2.379.990
											25,25 %

Fälle	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
ambulante Pflege	257	184	88	88	104	97	90	104	100	130
stationäre Pflege	915	888	853	847	858	917	827	840	818	875

▪ **050208 Hilfe in anderen Lebenslagen**

Zuschussbedarf 2025 = - 140.000 € (2024 = - 160.137 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie um Bestattungskosten. Die Aufwendungen und Fallzahlen sinken leicht. Bei den Hilfen in anderen Lebenslagen ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von **140.000 €**.

05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-754	-6.595	-779	0	-4.771	-7.723	-1.820	-7.177	0	0	0
Aufwendungen	339.497	446.103	431.277	429.903	298.366	186.645	102.497	112.354	160.137	140.000	-20.137
Zuschussbetrag	338.743	439.508	430.497	429.903	293.595	178.922	100.677	105.177	160.137	140.000	-20.137
											-12,57 %

▪ **050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen**

Zuschussbedarf 2025 = - 11.870.000 € (2024 = - 10.850.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG),
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG).

Die Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2022 noch 109.680 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2025 mit 116.000 Tagen gerechnet.

Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von 12,91 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.450.000 €.

Die ambulanten Pflegedienste sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen, und zwar je nach Menge der erbrachten Leistungsstunden. Im Jahr 2025 werden dafür Mittel in Höhe von 1.620.000 € benötigt.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Mit dem sogenannten „Pflegeohnngeld“ werden die Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimentgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegeohnngeldzahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegeohnngeld getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die – neben dem Pflegeohnngeld – SGB XII – Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die – neben dem Pflegeohnngeld – SGB XII – Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten – außer den Investitionskosten - aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler).

Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 8.800.000 € benötigt.

Danach ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von **11.870.000 €**, also rund 1 Mio. € mehr als in 2024.

05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Erträge	-388	-20.936	-59.075	-89.089	-254.613	-229.571	-17.472	-135.891	0	0	2024/2025
Aufwendungen	9.906.929	9.960.223	10.394.024	10.154.449	10.563.344	10.942.209	10.499.784	10.942.154	10.850.000	11.870.000	1.020.000
Zuschussbetrag	9.906.541	9.939.288	10.334.948	10.065.360	10.308.731	10.712.638	10.482.312	10.806.262	10.850.000	11.870.000	1.020.000
											9,40 %
Fälle	1.124	1.140	1.098	1.056	1.059	1.103	1.051	998	1.000	1.025	

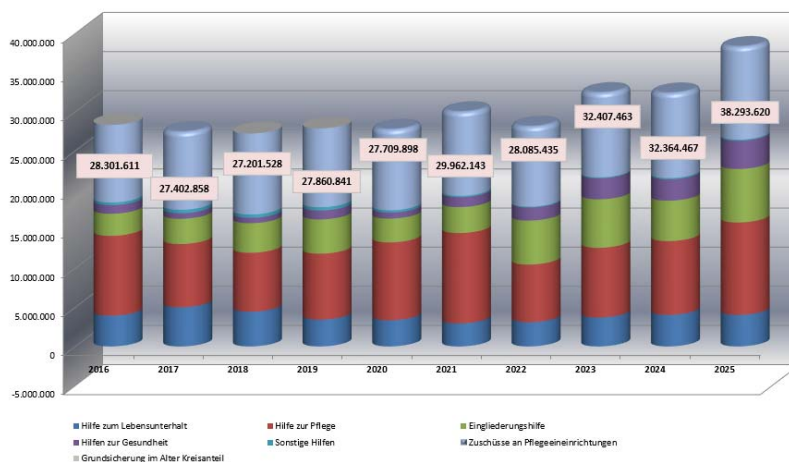
Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozialtats

Produkt	Bezeichnung	2022 Ergebnis	2023 Ergebnis	2024 Ansatz	2025 Ansatz	Differenz A2025-A2024
05020200	Hilfe zum Lebensunter	2.853.416	3.684.839	4.033.300	4.032.600	700
		245.001	698.285	390.000	440.000	-50.000
		3.098.417	2.986.555	3.643.300	3.592.600	
05020600	Hilfe zur Pflege	7.350.843	8.915.275	9.425.030	11.805.020	-2.379.990
		9.057	447.648	90.000	210.000	-120.000
		7.359.900	8.467.627	9.335.030	11.595.020	
05020500	Eingliederungshilfe	5.609.267	6.195.841	5.166.000	6.836.000	-1.670.000
		12.249	75.660			
		5.621.516	6.120.181			
05020400	Hilfen zur Gesundheit	515.299	2.700.069	2.730.000	3.610.000	-880.000
		1.167.748	1.736.832	1.900.000	2.800.000	-900.000
		1.683.047	963.237	830.000	810.000	
05020700	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer	12.083	6.612	140.000	166.000	-26.000

05020800	Sonstige Hilfen	100.815	105.177	160.137	140.000	20.137

	Hilfen zur Arbeit					
Zwischensumme 1						-6.005.153
05020900	Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen (Wohngeld)	10.221.740	10.806.262	10.850.000	11.870.000	-1.020.000
Zwischensumme 2						-7.025.153
05020300	Zuschussbedarf ohne Bundesmittel	24.378.202	27.387.558	28.163.300	31.922.000	0
		24.413.549	27.359.020	28.163.300	31.922.000	0
		-35.347	28.538	0	0	0
	Grundsicherung im Alter/Erwerbs.					
Gesamtsumme		26.628.115	32.442.613	32.504.467	38.459.620	-5.955.153
davon: Ukraine Flüchtlinge		1.434.055	2.958.424	2.290.000	3.240.000	-950.000
Isolierung		-1.434.055	-2.958.424			

Betrachtung des Gesamtzuschussbedarfs der Jahre 2016 - 2025:



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 38,29 Mio. € im Haushalt 2025. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass angesichts der demographischen und auch tariflichen Entwicklungen die im Jahr 2022 wirkenden Entlastungen bei den Hilfen zur Pflege bereits in 2023 wieder durch Kostenzuwächse aufgezehrt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Belastungen auf kommunaler Seite zunehmen werden und hierdurch die Ausgleichsfähigkeit der Kommunalhaushalte in Frage gestellt werden muss. Bund und Land sind daher weiter aufgefordert, orientiert an den Sozialaufwendungen weitere Entlastungsmittel bereitzustellen. Überlegungen bestehen hier etwa bei höheren Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung und der Zusammenfassung der (bundesfinanzierten) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der (kreisfinanzierten) Hilfe zum Lebensunterhalt.

6.12 Jugendhilfe

→ Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Ankerplatzes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt.

Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Ankerplatzes Norderney.

→ Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im *Produkt 06020100 – Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung* veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 – 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden.

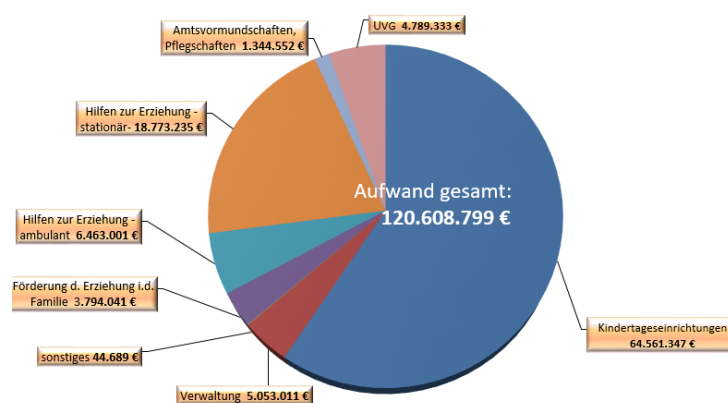
Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

06010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	(organisatorisch im SG 26.1)
06020800	Ankerplatz Norderney	(organisatorisch im SG 26.3)
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	(organisatorisch im SG 26.5)
06030200	Unterhaltsvorschuss	(organisatorisch im SG 26.5)

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Ankerplatz) beläuft sich im Haushalt 2025 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 120,61 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2024 (= 104,82 Mio€) eine Steigerung um + 15,79 Mio€ bzw. + 15,06 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2025 von 598,69 Mio€ entfallen 20,15 % auf diese Aufgabenbereiche.

Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: *Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg*.

Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. „Mehrbelastung Jugendamt“ erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die neben der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

- - - - -

Der **Zuschussbedarf** aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenreiche steigt in 2025 bei einem Gesamtvolumen von 62.052.489 € gegenüber dem Vorjahr 2024 (54.472.208 €) um **+ 7.580.281 € bzw. + 13,91 %**.

Damit zeigt sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren ein weiterer Anstieg des Zuschussbedarfes:

Zuschussbedarf 2021 -Ergebnis-	44.949.713 €	= + 6.234.839 €
Zuschussbedarf 2022 -Ergebnis-	46.976.464 €	= + 2.026.751 €
Zuschussbedarf 2023 -Ergebnis-	49.713.621 €	= + 2.737.157 €
Zuschussbedarf 2024 -HHPlan-	54.472.208 €	= + 4.758.587 €
Zuschussbedarf 2025 -HHPlan-	62.052.489 €	= + 7.580.281 €

Auf der **Finanzierungsseite** zeigt sich für den Haushalt 2025 eine Reduzierung der Umlagegrundlagen zur Berechnung des Hebesatzes der Jugendamtsumlage (s. Seite 58). Sie sinken um 2,99 Mio€ von 248,16 Mio€ in 2024 auf 245,17 Mio€ für das Jahr 2025, wodurch bei ggü. dem Vorjahr unverändertem Hebesatz ein **negativer Mitnahmeeffekt beim Umlageaufkommen von – 645.447 €** eintritt.

In den oben genannten Daten ist der Anteil der vom Land gezahlten **Inklusionspauschale**, die für Aufgabenstellungen des Jugendamtes gewährt wird, bereits enthalten. Hier ergibt sich für 2025 ein Betrag i.H.v. 209.559 € (Produkt 060209, Konto 4141000002).

Übersicht über den Finanzbedarf des Jugendamtes nach Aufgabenbereichen

Produkt (jeweils Zuschussbedarf)	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	HoRe 08/2024 €	Ansatz 2025 €	Differenz A2025-A2024 €
ERGEBNISPLAN					
06010100 Kindertageseinrichtungen	18.873.815	21.125.880	20.261.383	22.909.647	-1.783.767
06010200 Kindertagespflege	2.970.729	3.117.413	3.422.877	4.119.780	-1.002.367
06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung	3.362.641	4.308.828	4.313.797	4.408.555	-99.727
06020200 Jugendarbeit	668.934	1.119.660	1.039.711	1.074.207	+ 45.453
Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	31.984	44.339	43.689	59.510	-15.171
06020400 Förderung der Erziehung in den Familien	2.197.466	2.340.792	2.337.712	2.621.043	-280.251
06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung	5.730.836	6.173.936	5.954.305	6.549.147	-375.211
06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung	13.491.634	13.786.035	15.162.844	17.052.909	-3.266.874
06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	975.138	1.339.138	1.368.244	1.703.880	-364.742
06030200 Unterhaltsvorschuss	1.410.444	1.116.187	1.160.882	1.553.811	-437.624
Zwischensumme Zuschussbedarf	49.713.621	54.472.208	55.065.443	62.052.489	-7.580.281
zu aktivierender Corona/Ukraineschaden					
Zwischensumme Zuschussbedarf					
abzgl. Anteil Inklusionspauschale*					
= Zuschussbedarf	49.713.621	54.472.208	55.065.443	62.052.489	7.580.281
Hebesätze					
	21,95	21,55			
Finanziert über Umlage	50.000.361	53.479.549	53.480.137	52.834.102	-645.447
Unterdeckung -Zwischensumme-	286.740	-992.659	-1.585.306	-9.218.387	
Deckung aus Entnahme Sonderposten		+ 992.659			-992.659
Unterfinanzierung / Überfinanzierung	286.740	0			

Erhöhung Finanzierungsbedarf in den Leistungsbereichen	- 7.580.281 €
Minderertrag bei ggü. 2024 zunächst unverändertem Hebesatz (21,55 %)	- 645.447 €
Abbau Unterdeckung 2024	- 992.659 €
zusätzlicher Finanzierungsbedarf 2025	- 9.218.387 €

Finanzierung aus einer Erhöhung Hebesatz um + 3,76 %-Punkte auf 25,31 %	+ 9.218.387 €
--	---------------

Der Hebesatz 2025 der Mehrbelastung Jugendamt liegt somit bei 25,31 %, ggü. 2024 eine Erhöhung um + 3,76 %-Pkt.

Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2025

Berechnungsgrundlagen der Umlage Jugendamt	2024 lt. HHBuch €	2025 €	Differenz €	%
Steueraufkommenszahl Gemeinden	230.838.811	233.109.195	+ 2.270.384	+ 0,98
Schlüsselzuweisungen Gemeinden	17.326.147	12.060.654	-5.265.493	-30,39
Umlagekraft	248.164.958	245.169.849	-2.995.109	-1,21
Sonderumlage bei Hebesatz 24 von 21,55 %	53.479.549	52.834.102	-645.447	-1,21
Erhöhung um + 3,76 %-Pkt.		9.218.386	9.218.386	
Sonderumlage 2025 bei Hebesatz 25,31 %	53.479.549	62.052.489	+ 8.572.939	+ 16,03

Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2023 einen Bestand von 398.631,55 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

Stand 31.12.2007	+ 606.139,53 €
Inanspruchnahme 2008	-533.579,90 €
Zuführung 2009	+ 869.587,15 €
Zuführung 2010	+ 738.991,96 €
Zuführung 2011	+ 231.388,53 €
Zuführung 2012	+ 675.979,20 €
Inanspruchnahme 2013	-256.820,61 €
Inanspruchnahme 2014	-1.481.254,68 €
Inanspruchnahme 2015	-754.881,26 €
Überschuss 2018	2.406.366,83 €
Überschuss 2019	1.321.641,82 €
Überschuss 2020	932.235,98 €
Inanspruchnahme 2021	-2.878.392,17 €
Inanspruchnahme 2022	-1.765.510,97 €
= Restbestand 31.12.2022	+ 111.891,41 €
Zuführung JA 2023	+ 286.740,14 €
Bestand 31.12.2023	+ 398.631,55 €

Wie aus der Übersicht auf Seite 53 ersichtlich ist, war die Entnahme 2024 mit 992.659 € eingeplant. Der nunmehr vorliegende Bestand des Sonderpostens reicht nicht aus, um diese geplante Entnahme zu decken. Nach derzeitigem Stand ergibt sich hieraus eine

Nachveranlagung bei der Sonderumlage von rd. 594.027,45 € (992.659 € - 398.631,55 €). Gleichzeitig zeigt die Ausführung des Etats für 2024 mit Stand August eine Unterdeckung von 1.585.306 €.

Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:

06010100 Kindertageseinrichtungen

06010100 Kindertageseinrichtungen

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Waren es in den vergangenen Jahren im U3-Bereich vornehmlich die Zweijährigen, für die ein Betreuungsplatz beansprucht wurde, nimmt nun der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter zwei Jahren rasant zu. Eltern entscheiden sich heute immer früher, oftmals ab dem 1. Geburtstag, für eine außerhäusliche Betreuung ihrer Kinder.

Das Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen weist das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtes aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 60,8 Mio€, davon 9,1 Mio€ für Kindergärten kommunaler Träger und 51,7 Mio€ für Kindergärten freier Träger. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 30,5 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 4,7 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 3,5 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 22,1 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,80 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit -22,91 Mio€.

Zur Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung werden durch die Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) seit dem 01.08.2020 mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Die Kindpauschalen wurden angehoben und Trägeranteile abgesenkt - daraus folgend die Anteile von Land und Jugendamt erhöht. Darüber hinaus wurden drei bis dahin ausschließlich vom Land NRW finanzierte Sonderpauschalen in die Kindpauschalen eingepflegt und werden damit künftig vom Jugendamt mitfinanziert. Für den Ansatz 2025 wurden eine Anpassung für Personal- und Sachkosten mit +5,57 % eingeplant.

Eine weitere Belastung sind die steigenden Zahlen der Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kinder. Die Einrichtungen erhalten die 3,5-fache Kindpauschale für anerkannte Kinder. Lagen die Zahlen am Ende des Kindergartenjahres 2020/2021 noch bei 200 Kindern planen wir am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 mit ca. 320 Kindern.

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, der jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben wird. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden Zuweisungen für plusKITAs und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf i.H.v. insgesamt 413.820 €, Zuweisungen für Fachberatungen i.H.v. 100.100 €, Zuweisungen für Fortbildungsmaßnahmen i.H.v. 80.000 €, Zuweisungen für Qualifizierungsmaßnahmen mit 472.000 € und Zuweisungen für Kitahelfer i.H.v. 1.600.000 €.

Zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden den Kita-Trägern Zuschüsse i.H.v. 648.314 € gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral weitergeleitet werden, sondern einen 20 %-igen Eigenanteil des Kreises enthalten.

06010100 Kindertageseinrichtungen

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-25.691.609	-28.163.082	-31.632.184	-34.192.653	-35.580.150	-37.913.684	-39.435.549	-43.486.176	4.050.627
Aufwendungen	38.387.094	40.704.403	46.364.655	51.518.672	53.976.481	56.787.499	60.561.429	66.395.823	5.834.394
Zuschussbetrag	12.695.485	12.541.321	14.732.470	17.326.019	18.396.332	18.873.815	21.125.880	22.909.647	1.783.767
									8,44 %

Fälle									
Betreuungsquote U3 (in %)	43,0	45,6	44,0	43,6	46,4	44,8			
Anzahl Kinder in der Kita-Betreuung	4.349	4.440	4.556	4.612	4.676	4.780			

06010200 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2015 noch durchschnittlich 175 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2025 ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 351 Kindern ab. Die Kindertagespflege ist damit ein wichtiger Bestandteil, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten. Insbesondere, wenn die Bedarfe für weitere Betreuungsplätze klein sind, kann durch die Tagespflege leichter nachgesteuert werden.

06010200 Kindertagespflege

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-402.091	-514.809	-418.679	-581.829	-987.361	-730.403	-882.505	-1.077.400	194.895
Aufwendungen	1.546.862	1.882.632	1.916.272	2.611.235	3.211.310	3.701.132	3.999.918	5.197.180	1.197.262
Zuschussbetrag	1.144.771	1.367.824	1.497.593	2.029.407	2.223.949	2.970.729	3.117.413	4.119.780	1.002.367
									32,15 %

Fälle									
Kinder in der Tagespflege	206	236	231	264	301	313			

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes größtenteils refinanziert. Die Verwaltungskostenpauschale hat sich wie folgt entwickelt 2016 = 263.500 €, 2017 = 241.800 €, 2018 = 163.219 €, 2019 = 153.387 €, 2020 = 139.622 €, 2021 = 103.121 € und 2022 = 96.807 €. Ab dem Jahr 2022 wurde der Pauschalbetrag von bislang 3.933 € auf 4.209 € pro Fall angehoben. Die Verwaltungskostenpauschale liegt in 2024 bei 4547 €. Für 2025 wird von durchschnittlich 70 Fällen im Jahr ausgegangen, daraus ergibt sich ein Betrag von 318.290 €.

Im Sommer 2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. In den §§ 5, 8 und 9 des Gesetzes werden die Aufgaben geregelt. Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Konnexitätsausführungsgesetzes für die Aufgaben einen finanziellen Ausgleich. Die Berechnung des Ausgleichs für den einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich aus § 12 Abs. 3 des Landeskinderschutzgesetzes. Auf das Jugendamt des Hochsauerlandkreises entfällt nach dieser Berechnung für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 467.569 EUR.

Von diesem Ertrag wird ein Betrag in Höhe von 30.000 EUR als „Sonstiger Sachaufwand“ im Haushalt veranschlagt. Die Differenz in Höhe von 437.569 EUR dient zur Deckung des personellen Aufwandes. Sollten weitere Personalkosten anfallen wird der „Sonstige Sachaufwand“ entsprechend reduziert.

Insgesamt erhöht sich der Zuschussbedarf bei diesem Produkt um + 99.727 €.

06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-205.697	-328.557	-173.714	-217.971	-462.940	-832.735	-744.183	-832.921	-88.738
Aufwendungen	3.430.580	3.628.916	3.582.415	3.855.741	3.900.685	-4.195.376	5.053.011	5.241.476	188.465
Zuschussbetrag	3.224.883	3.300.359	3.408.701	3.637.771	3.437.745	-5.028.111	4.308.828	4.408.555	99.727
									2,31 %

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von jungen Menschen im Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises „Ankerplatz Norderney“ finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des „Schutzauftrages“ und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden.

Für 2025 liegt der Zuschussbedarf in diesem Produkt bei 2.621.043 €. Gegenüber dem Vorjahr (= 2.340.792 €) ergibt sich eine Steigerung um 280.251 €. Diese resultiert im Wesentlichen aus den erhöhten Fallkosten (6 Prozent Steigerung) im Rahmen der „Kosten gemeinsamer Wohnformen für Mutter/Väter und Kinder“, sowie der Kostensteigerungen bei den „Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie“. Des Weiteren werden hier auch die Erziehungsberatungsstellen finanziert, welche durch den Caritasverband Meschede e.V. abgedeckt werden. Hier werden auch weitere Personalkostensteigerungen aufgrund von Tarifgebundenheit erwartet.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jahre 2018 – 2025 zeigt sich wie folgt:

06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-187.367	-173.306	-57.568	-151.528	-126.064	-86.345	-61.699	-55.137	6.562
Aufwendungen	2.038.013	1.761.755	1.150.172	2.099.862	2.154.627	2.283.811	2.402.491	2.676.180	273.689
Zuschussbetrag	1.850.646	1.588.449	1.092.603	1.948.333	2.028.563	2.197.466	2.340.792	2.621.043	280.251
									11,97 %

06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch

Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausreichend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind. Diagnosen wie verschiedene Formen des Autismus treten vermehrt und verstärkt auf. In der Schulbegleitung steigen die Fallzahlen kontinuierlich; Konzept einer Poolbildung und systemischer Ansätze sollen hier gegensteuern und pädagogisch besser prüfen.

- - - - -

Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind bzw. der Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Die Aufnahmequote für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes liegt derzeit bei 83, so dass davon auszugehen ist, dass auch künftig unbegleitete minderjährige Ausländer dem Kreisjugendamt zugewiesen werden.

Mit Stand 31.08.24 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 73 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten weitere stationäre Hilfen und im Anschluss ambulante Maßnahmen erforderlich.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern

- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
 - wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist.
- Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im September 2024 stehen 55 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-356	-79.310	-356	-36.854	-3.311	-87.625	-5.414	-4.161	1.253
Aufwendungen	853.625	1.123.634	982.363	1.032.563	1.071.355	1.062.763	1.344.552	1.708.041	363.489
Zuschussbetrag	853.269	1.044.324	982.007	995.708	1.068.045	975.138	1.339.138	1.703.880	364.742
									27,24 %

Fälle									
Beistandschaften	1.483	1.451	1.381	1.340	1.240	1.346			
Vormundschaften	198	206	199	96	184	212			

06030200 Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01.07.2017 erfolgt die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anstatt wie bislang bis zum 12. Lebensjahr. Dies hatte – neben einer Verdoppelung der Fallzahlen – auch eine drastischere Steigerung der Aufwendungen zur Folge. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder. In 2024 werden folgende Beträge gezahlt: 0-5 Jahre = 230 € (2023: 187 €); 6-11 Jahre = 301 € (2023: 252 €); 12-17 Jahre = 395 € (2023: 338 €).

Für das Jahr 2025 wird mit relativ konstanten Fallzahlen in der unteren Altersstufe gerechnet. Für die mittlere und obere Altersstufe wird von moderat steigenden Fallzahlen ausgegangen. Zusätzlich wirken sich die jährlichen Erhöhungen der Unterhaltsleistungen pro Kind in allen Altersgruppen auf die Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ansatz für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz um 1.650.000€ auf insgesamt 5.500.000 € zu erhöhen. Die starke Steigerung des Ansatzes, im Vergleich zum Vorjahr, ist aufgrund des zu niedrigen Ansatz für 2024 erforderlich.

Von den Aufwendungen erstattet der Bund den Kommunen einen Anteil in Höhe von 40 %. Die verbleibenden 60 % der Aufwendungen teilen sich das Land NRW und die Kommunen je zur Hälfte. Insgesamt beträgt der Zuschuss 3.850.000 €, so dass sich der Anteil des Hochsauerlandkreises auf insgesamt 1.650.000,00 € beläuft.

Von den Erträgen nach § 7 UVG (geplant 950.000 €) sind 40 % dem Bund und 10 % dem Land NRW zu erstatten (insgesamt 475.000 €); der Rest (= 475.000 €) verbleibt beim Kreisjugendamt.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde der sog. Rückgriff auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7 UVG neu geregelt. Danach ist für den Rückgriff für alle, ab dem 01.07.2019 neu gestellten Anträge das Landesamt für Finanzen NRW zuständig.

Auch diese Anträge werden zunächst von der Kommune bearbeitet und bewilligt und anschließend alle relevanten Unterlagen dem Landesamt durch ein webbasiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen setzt den Unterhaltsanspruch fest und treibt diesen – ggf. auch gerichtlich – ein.

Dem Land stehen alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund des in eigener Zuständigkeit durchgeführten Rückgriffs erzielt – nach Abzug des Bundesanteils – vollständig zu.

Wie sich die Aufgabenverlagerung auf die immer noch sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises langfristig auswirken wird, bleibt abzuwarten.

06030200 Unterhaltsvorschuss

	Ergebnis						Ansatz		Differenz
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2024/2025
Erträge	-3.165.876	-3.235.671	-3.430.082	-3.606.300	-3.762.575	-4.043.118	-3.673.146	-4.890.111	-1.216.965
Aufwendungen	4.117.797	4.113.959	4.241.119	4.450.191	4.463.189	5.453.562	4.789.333	6.443.922	1.654.589
Zuschussbetrag	951.921	878.288	811.037	843.891	700.614	1.410.444	1.116.187	1.553.811	437.624
									39,21 %

Fälle									
Laufende Fälle	1.126	1.117	1.174	1.157	1.153	1.169			
Rückgriffsfälle	935	934	966	974	1.041	1.065			

Kinder- und Jugendhilfzentrum Norderney (Produkt 06020800)

„Ankerplatz Norderney“ -Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises-

Der Hochsauerlandkreis betreibt seit dem 01.09.2020 - nach der Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - auf der Nordseeinsel Norderney die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ‚Ankerplatz Norderney‘, Kinder- und Jugendhilfzentrum des Hochsauerlandkreises.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und rückläufiger Belegungszahlen hatte der Kreistag der Neukonzeption des bis dahin als Kinderkurheim geführten Hauses in seiner Sitzung am 05.06.2020 zugestimmt (Drcks. 9/1492).

Ein konzeptioneller durchschnittlich 3-wöchiger Aufenthalt im Kinder- und Jugendhilfzentrum dient dazu, Kindern und Jugendlichen im Alter von 2-15 Jahren aus einem spannungsgeladenen defizitären familiären Umfeld die Chance zu bieten, in einem geschützten fachlich begleiteten Raum zur Ruhe zu kommen und neue Kräfte zu sammeln, damit der Verbleib in der Familie möglich bleibt oder Alternativperspektiven geklärt werden können. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden 2 Plätze für Inobhutnahmen vorgehalten. Rechtsgrundlagen sind §§ 16 (Förderung der Erziehung in belasteten Familiensituationen), 20 (Betreuung und Versorgung in Notsituationen), 27 (Hilfe zur Erziehung) und 42 SGB VIII (Inobhutnahme). Ein Appartement für einen Elternteil mit maximal 2 Kindern steht ebenfalls zur Verfügung.

Ziel ist, finanziell sehr aufwändige Unterbringungen in einer stationären Einrichtung oder andere kostenintensive Maßnahmen der Jugendhilfe zu vermeiden.

Das dargestellte Konzept dieser Einrichtung der Jugendhilfe hat u.a. auch aus Sicht des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie ein Alleinstellungsmerkmal und wird neben den kreisangehörigen Jugendämtern auch den Kreisen und Städten in Südwestfalen sowie den Jugendämtern in Niedersachsen angeboten. Durch Ausweitung des Werbe- und Marketingkonzepts hat der Ankerplatz Norderney seit 2022 auch in anderen Städten, Kreisen und Bundesländern einen immer größer werdenden Bekanntheitsgrad erlangt.

Ein nachhaltiger Anstieg an Fremdbelegungen und damit einhergehend ein wesentlicher Beitrag zu einem sukzessiv kostendeckenden Betrieb der Einrichtung wird in den nächsten Jahren erwartet. Die Erstellung des vom Kreistag beauftragten Werbe- und Marketingkonzepts hat bereits zu einer deutlichen Steigerung der Fremdbelegungen durch andere Jugendämter bundesweit geführt.

Allerdings wird es in der nächsten Zeit auch notwendig sein, über Investitionen am Standort zu entscheiden. Der Kreishaushalt 2025 enthält in seinem Entwurf dazu 100.000 € im Ergebnis- und bereits 400.000 € im Finanzplan. Erstere sollen u. a. für die Erstellung einer Planung von Sanierungen genutzt werden, u. a. ist die Heizungsanlage zu erneuern. Die investiven Mittel wurden hier bereits für eine Neuinvestition vorsorglich eingeplant.

Entgeltkalkulation 2025

Im Rahmen des Kreistagsbeschlusses über die Neukonzeption wurden auch die Entgelte festgelegt. Bei den Haushaltsbeschlüssen für das Jahr 2021 erfolgte bereits eine Festlegung des normalen Tagessatzes auf den Betrag von 185 € Tagessatz für „Normalbeleger“ und 250 € für Inobhutnahmen. Hierbei handelte es sich um marktübliche Preise im oberen Segment. Um sich am Markt etablieren zu können, sind verhandelte Entgelte üblicherweise über einen Zeitraum von drei Jahren verbindlich. Eine Erhöhung während der Erprobungsphase der Neukonzeption schien nicht zielführend.

Gleichzeitig wurde festgelegt, eine Evaluation der Tagessätze vorzunehmen. Dieses erfolgte im Rahmen der Mittelplanung für das Jahr 2024. Danach orientierte sich die Erhöhung des Tagessatzes um +7,3 % zum großen Teil an den Preisen für Regelgruppen, die mit den Trägern verhandelt wurden und an der allgemeinen Preissteigerung.

Aufgrund der Preisanpassung ergaben sich ab 2024 folgende Tagessätze:

- Normalbeleger 198,50 €
- Inobhutnahmen 268,25 €
- Appartement 297,75 € (bei Belegung von einem Elternteil mit einem Kind)

Bei gleichbleibenden Tagessätzen sowie bei geplanter gleichbleibender Belegung wird sich der Finanzierungsbedarf im Jahr 2025 verringern, was im Wesentlichen auf geringere Personalaufwendungen zurückzuführen ist.

Eine erneute Preisanpassung der Tagessätze ist im KJHA zu beraten.

Der Finanzierungsbedarf 2025 im Vergleich zum Vorjahr stellt sich zunächst wie folgt dar:

	2024	2025	Differenz
	€	€	€
Personalaufwand	-1.320.704	-1.123.727	196.977
Sachaufwand	-494.228	-470.735	23.493
sonstige Erträge	17.050	30.055	13.005
<i>Finanzierungsbedarf</i>	<i>-1.797.882</i>	<i>-1.564.407</i>	<i>233.475</i>

Die Planung für das Jahr 2025 basiert auf folgenden Belegungsdaten (Bei den unterschiedlichen Angeboten wird von unterschiedlichen Prozentzahlen der Belegungen ausgegangen.):

- Ausrichtung auf 11 Monate = 330 Tage á 20 **Normalbeleger** in jeweils 2 Gruppen mit 10 Kindern, daraus errechnen sich 6.600 Belegungstage; **bei 80 % Belegung = 5.280 abrechenbare Tage mit 198,50 €**. Die durchschnittliche Dauer eines Aufenthaltes liegt bei 22 Tagen.
- Hinzu kommen **15 Betreuungen in Form von Inobhutnahmen**, hier wird ein Tagessatz mit 268,25 € in Rechnung gestellt bei einer **Belegung von 50% = 330 anrechenbare Tage**.
- Das **Appartement** wird zu **100 % belegt**. Daraus errechnen sich 15 Maßnahmen x 22 Tage = **330 Belegungstage mit 297,75 €**.

Mit diesen Annahmen zeigen sich folgende finanzielle Auswirkungen:

	2024	2025	Differenz
	€	€	€
<i>Finanzierungsbedarf</i>	-1.797.882	-1.564.407	233.475
<u>Erträge:</u>			
Belegung Jugendamt Kreis	796.978	796.978	0
Externe Belegung	437.883	437.883	0
	<u>1.234.861</u>	<u>1.234.861</u>	<u>0</u>
Ergebnis der Einrichtung	-563.021	-329.546	233.475

Fazit

- a) Die Tagessätze wurden ab dem Jahr 2024 um rd. 7,3 % erhöht, für das Jahr 2025 ist eine Erhöhung im KJHA zu beraten.
- b) Bei gleichbleibenden Entgelten fällt das Defizit im Jahr 2025 um ca. 119 T€ geringer aus, dies ist im Wesentlichen auf gesunkene Personalaufwendungen zurückzuführen. **Die gesunkenen Personalaufwendungen resultieren aus defizitären personellen Ressourcen.**
- c) Sollte sich der kalkulierte Tagessatz zur Belegung der Einrichtung auf der Insel Norderney realisieren lassen, würde mit dem Auslastungsgrad von 80 % bei den Normalbelegern keine Unterdeckung eintreten.
- d) Die Inrechnungstellungen ggb. dem Jugendamt des Kreises erfolgen im *Budget 060204 „Förderung der Erziehung in den Familien“*.

6.13 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	€	€	2025 zu 2024 + Entlastung - Belastung
Bewirtschaftungsaufwendungen								
-Strom	5241100000	741.583	788.739	641.312	1.174.996	1.156.700	1.166.000	-9.300
-Heizung	5241200000	702.303	787.240	847.622	936.704	1.074.000	1.175.000	-101.000
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	283.346	279.531	299.134	289.862	336.510	341.600	-5.090
-Grundbesitzabgaben (12020200) hier: Regenwassergebühr	5241312000	273.971	262.377	166.041	244.829	260.000	250.000	10.000
-Reinigung	5241400000	1.171.874	1.143.227	1.400.990	1.578.762	1.716.000	1.894.000	-178.000
-Gebäudeversicherungen	5241600000	176.830	188.222	200.249	234.618	264.900	293.100	-28.200
gesamt		3.349.906	3.449.336	3.555.349	4.459.769	4.808.110	5.119.700	-311.590
Unterhaltungsaufwand								
Gebäudeunterhaltung								
Gebäudeunterhaltung	5211100000	1.624.329	1.707.172	1.324.782	1.148.531	1.439.380	1.769.500	-330.120
-finanziert aus Schulpauschale		-460.370	-495.296	-683.256	-721.310	-1.111.000	-994.000	-117.000
Gebäudeunterhaltung energetische Sanierungsmaßnahmen	5211100011	0	6.757	0	0	0	0	0
-finanziert aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz		0	-6.757	0		0		0
-Unterhaltung Außenanlagen	5211300000	348.220	291.079	850.155	362.439	365.000	473.000	-108.000
-finanziert aus Schulpauschale		-84.726	-207.957	-456.857	-163.589	0	0	0
verbleiben		263.494	83.122	393.298	198.850	365.000	473.000	-108.000
Brandschutz	5211400000	703.249	286.625	173.373	270.607	771.500	400.500	371.000
davon								
-finanziert aus Schulpauschale		-612.421	-281.217	-136.353	-263.700	-685.500	-107.500	-578.000
verbleiben		90.828	5.408	37.020	6.907	86.000	293.000	-207.000
-Wartungskosten	5255110000	403.666	359.651	367.971	385.503	526.787	562.200	-35.413
Kreisstraßen (120201/120202)								
-Deckenerneuerungen	5211020000	415.668	182.867	1.479.036	355.739	230.000	300.000	-70.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	388.245	523.328	414.309	321.042	550.000	550.000	0
-Unterhaltung Brücken	5211050000	0	9.599	49.969	5.392	50.000	120.000	-70.000
-Winterdienstkosten	5291300000	334.472	587.650	391.971	506.759	550.000	614.000	-64.000
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	194.407	237.990	249.447	251.091	285.000	300.000	-15.000
Geschäftsausgaben								
-Bürobedarf	5431100000	63.695	21.459	27.426	31.369	36.800	35.100	1.700
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	99.505	97.978	105.197	94.071	113.000	112.800	200
Summe		163.200	119.437	132.623	125.441	149.800	147.900	1.900
-Beschaffungen bis 800 € (bis 2019 410 €)	5431150002	292.742	214.593	263.021	271.095	364.000	384.100	-20.100
-Unterhaltung der Geräte/Maschinen	5255100000	138.193	152.820	144.225	143.000	169.730	194.230	-24.500
	5255600000	43.285	32.847	37.192	42.069	64.700	67.300	-2.600
	5255699000	8.038	1.863	5.779	5.444	26.730	24.790	1.940
Summe		189.516	187.529	187.196	190.514	261.160	286.320	-25.160
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	258.546	260.009	243.007	262.823	280.280	262.580	17.700
-Reisekosten	5411300000	255.327	214.663	244.931	332.973	340.083	300.000	40.083
-Porto/Frachtkosten	5431400000	457.588	503.747	549.470	416.686	627.700	575.400	52.300
Fahrzeugkosten								
-Unterhaltung	5251000000	124.964	168.011	190.872	208.210	224.900	243.500	-18.600
-Leasing	5423200000	26.714	26.364	23.480	66.175	52.500	23.500	29.000
-Steuern, Versicherung	5445 + 5446	79.602	79.454	84.265	79.828	101.236	119.099	-17.863
Summe		231.280	273.830	298.617	354.212	378.636	386.099	-7.463
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	85.246	84.980	89.836	85.799	91.350	69.400	21.950

Sachbereiche (= Produkt) Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte	Konto	Ergebnis 2020 €	Ergebnis 2021 €	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	Ansatz 2024 €	Ansatz 2025 €	Differenz Ansätze 2025 zu 2024 + Entlastung - Belastung
Fortbildungskosten								
-Fachliche Fortbildung	5411200000	92.791	100.408	170.388	156.827	282.177	226.774	55.403
-Allg. Fortbildung	5411230000	50.321	49.907	44.598	22.869	40.000	40.000	0
Summe		143.112	150.315	214.987	179.696	322.177	266.774	55.403
-Ausbildungskosten	5412300000	158.851	165.958	223.541	238.446	270.000	301.500	-31.500
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000- 5443900000 ohne 5443100000 5443230000 5443260000	200.598	213.169	225.354	235.989	266.018	271.753	-5.735
-Sachverständigen- und Gerichtskosten	5431180000	195.545	241.210	133.184	272.804	265.850	266.750	-900
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	35.819	36.000	36.200	36.500	37.000	45.000	-8.000
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	0	200.020	0	0	0	0	0
-Allg. Beratungen	5291500000	18.142	20.006	33.692	30.759	25.400	28.000	-2.600
-Beratungen im Zusammenhang mit NKF	5291600000	0	7.092	78.280	27.151	34.000	20.000	14.000
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	66.750	64.759	67.848	86.819	87.000	89.000	-2.000
-Sachaufwand Straßenverkehrs- amt (Stempelplaketten u.a.)								
Produkt 02050100	5281015000	147.653	124.907	121.694	106.051	127.000	130.000	-3.000
Produkt 02050300	5281016000	57.086	135.688	196.630	145.064	200.000	200.000	0
Summe		204.740	260.595	318.324	251.115	327.000	330.000	-3.000
-Wahlen (02070100)	52933xx	104.708	190.404	221.905	157	375.000	510.000	-135.000
Schulunterricht (Fachbereich 2)								
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	3.720.640	3.879.714	3.702.494	3.642.100	3.970.960	3.954.449	16.511
-Schulunfallversicherung	5441110000	467.412	439.721	471.712	426.651	447.700	480.000	-32.300
-Lernmittelfreiheit	5271000000	163.043	149.499	153.259	134.271	161.560	163.360	-1.800
-Werkunterricht	5281111000	122.846	110.072	116.298	109.303	126.300	127.185	-885
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	35.234	34.676	37.260	39.157	35.000	35.000	0
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	28.165	25.896	36.327	39.356	42.400	43.400	-1.000
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	69.091	109.044	80.365	64.174	125.000	135.000	-10.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	106.622	292.030	282.299	333.955	402.800	451.700	-48.900
Produkte 03050200 und 03050500								
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	71.566	84.609	97.818	99.579	105.000	105.000	0
-Einrichtung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion HSK	5291850000	33.757	32.905	35.651	50.146	60.500	67.500	-7.000
Datenverarbeitung								
-Verbandsumlage & Verfahrens-kosten Produkt	5295500000	966.234	1.025.120	1.105.484	1.163.860	1.456.945	1.652.512	-195.567
-Wartungskosten Hard-Software an den Schulen Produkt 03050200	5255800000	400.030	418.170	554.062	614.843	730.000	780.000	-50.000
-eGovernment	5281470000	67.086	49.135	37.840	18.058	90.000	50.000	40.000
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	11.111	12.439	788	343	25.000	20.000	5.000
-Software - Unterhaltung	5431313000	722.871	971.881	1.127.297	1.040.121	1.413.027	1.481.165	-68.138
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	175.991	222.963	241.704	336.930	544.300	576.600	-32.300
GESAMTSUMME		16.828.056	17.917.017	19.222.571	18.430.097	22.018.223	23.770.847	-1.752.624

Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

- Bewirtschaftungsaufwand**

Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 5,12 Mio. € gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine Erhöhung der Aufwandspositionen um + 311.590 € bzw. + 6,48 %.

Heizung

Der bisherige Gasliefervertrag wurde vom Gaslieferanten fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2024 gekündigt. Bei der im letzten Jahr erfolgten Mittelmeldung für das HHJ 2024 war von durchschnittlichen Bruttokosten pro kWh in Höhe von 0,0742 €/kWh ausgegangen worden. Die Prognose der Gaskosten für das Jahr 2025 beruht auf einer aktuellen Schätzung des Verfahrensbetreuers, der die laufende Ausschreibung Gas betreut. Danach wird bei Gas von durchschnittlichen Bruttokosten pro kWh in Höhe von 0,09560 €/kWh ausgegangen. Unter Berücksichtigung der sonstigen Heizkosten (Fernwärme; Pellets) und dem durchschnittlichen Verbrauch in 2023, wird ein Faktor von 1,03 für Schwankungen zugrunde gelegt. Der Gesamtansatz für Heizung für das HHJ 2025 ist unter diesen Prämissen im Vergleich zum HHJ 2024 um rund 15 % erhöht.

Strom

Der aktuell geltende Stromliefervertrag endet zum 31.12.2024. Bei der im letzten Jahr erfolgten Mittelmeldung für das HHJ 2024 war von durchschnittlichen Bruttokosten pro kWh in Höhe von 0,34

€/kWh ausgegangen worden. Zurzeit wird die Ausschreibung Strom für die Jahre 2025-2027 durchgeführt. Nach Auskunft des Verfahrensbetreibers ist zu erwarten, dass die Bruttokosten 2025 pro kWh ca. 0,35 €/kWh betragen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlich in 2022/23 verbrauchten Mengen sowie der Berücksichtigung von Schwankungen ist die Höhe des Gesamtansatzes für das HHJ 2025 im Vergleich zum HHJ 2024 ungefähr gleich hoch geblieben.

- Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei nicht um unterlassene Instandhaltung, sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2025 liegen bei 1.769.500 €, gegenüber 2024 (1.439.380 €) eine Erhöhung um + 330.120 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „normalen“ Gebäudeunterhaltung (= 702.500 €) sowie aus Einzelmaßnahmen mit einer Summe von 1.067.000 €, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen. Zu nennen ist hier z.B. die Reparatur des Daches am Kreishaus Meschede (100.000 €), Heizung Ankerplatz Norderney (100.000 €) und die Dachsanierung am BK am Eichholz (185.000 €)

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2025 994.000 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

- Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

a) Die Deckenerneuerungsmaßnahmen werden im Ergebnisplan mit einem Volumen von 300.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2024 um + 70.000 € erhöhter Betrag. Eine weitere Veranschlagung für die dem Finanzplan zuzuordnenden investiven Teile der Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt über die investive Maßnahme 120201-666 - hier werden für 2025 Mittel in Höhe von 720.000 € benötigt. Gegenüber 2024, wo keine Mittel benötigt wurden, erhöht sich der investive Anteil der Deckenerneuerungen damit um diesen Betrag. Insgesamt beläuft sich die Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen auf 1.020.000 €, gegenüber dem Vorjahr (230.000 €) eine Erhöhung um + 790.000 €. Die Ansätze sind abhängig von den bis 2025 geplanten Einzelbaumaßnahmen. Da der personelle Aufwand für die einzelnen Baumaßnahmen nicht mit den jeweiligen Baukosten korreliert, schwanken die Ansätze für die Deckenerneuerungen von Jahr zu Jahr leicht.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

Im Haushaltsplan 2025 sind für Instandsetzungsmaßnahmen unverändert zum Vorjahr 550.000 € veranschlagt.

Mittel in dieser Höhe werden als Minimum für die Instandhaltung des 421 km langen Kreisstraßennetzes angesehen.

c) Unterhaltung Brücken.

Der Kreis ist für ca. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % zwischen 30 und 50 Jahre alt sind und regelmäßig unterhalten werden müssen. Für 2025 werden 120.000 € veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr (= 50.000 €) eine Steigerung um + 70.000 €. Folgende Brücken sind dringend sanierungsbedürftig: Fahrbahnübergangserneuerung in Hoppecke an der K 61/1.1; Geländeerneuerung auf

einer Länge von 30 m in Brunschappel an der K 46/6. Darüber hinaus ca. 50 Bauwerksprüfungen an Brücken und Stützwänden.

➤ Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Wartungsverträge für die im HSK eingesetzte Software (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Außerdem werden über dieses Konto Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in direktem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen.

Als größere Einzelposten sind hier zu nennen:

- Beck online für die Gesamtverwaltung
- LOGA (Gehaltsabrechnung)
- Netzwerkbetriebssysteme
- DMS-System DOXIS
- Software für Jugendamt Prosoz14plus
- Baugenehmigungsverfahren ProbauG
- KITA-Planer
- sowie als Dienstleistung die Wartung zentraler IT-Komponenten (Aktualisierung der Netzwerkbetriebssysteme)

➤ Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physikalischen Netzbetriebes abgewickelt (z.B. Kosten für Wartungsverträge, Serverräume inkl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr sowie für den Sprachverkehr. Weiterhin werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

➤ Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Der Ansatz 2025 beträgt 1.652.512 €, gegenüber 2024 (= 1.456.945 €) eine Steigerung um + 195.567 €.

Die Veranschlagung im Entwurf 2025 beruht auf der aktuellen Beschlusslage und den aktuellen Preisen für die Verfahrenskosten. Es wird sich erst in den nächsten Wochen herausstellen, wie sich die Verbandsumlage und die Verfahrenskosten entwickeln. Der Wirtschaftsplan 2025 der Südwestfalen-IT wird in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.12.2024 beschlossen. Falls vorher schon die Eckdaten des Wirtschaftsplans bekannt werden, erfolgt noch eine entsprechende Meldung über die Änderungsliste.

➤ Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Planung für 2025 sieht insgesamt einen Ansatz von 780.000 € vor, gegenüber 2024 (=730.000 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um 50.000 €.

Die Wartung der Hard-und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird seit 2006 durch die Südwestfalen-IT durchgeführt. Die SIT übernimmt den Second-Level-Support der IT-Systeme der Schulen des Hochsauerlandkreises, die Kosten werden auf Basis der bestehenden Infrastruktur berechnet. Aktuell werden rund 5.000 Endgeräte betreut. Ein überarbeiteter Supportvertrag befindet sich in der Beschlussfassung und wird den aktuell bestehenden Vertrag rückwirkend zum 01.01.2024 ablösen.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an das IT-Personal in und um Schule, besonders vor dem Hintergrund der massiven Gerätebeschaffung durch den DigitalPakt, haben sich der Hochsauerlandkreis und die Südwestfalen-IT im Jahr 2022 dazu entschlossen, an allen Schulen des Hochsauerlandkreises IT-Assistenten einzusetzen, welche die Schulen im Bereich des 1st Level Supports unterstützen. Die Finanzierung läuft zum Teil über das Programm IT-Administration (DigitalPakt), welches Ende Oktober 2025 ausläuft. Im Jahr 2025 kann eine maximale Förderung von 69.534 € (siehe Ertrag Konto 4141000000 Produkt 03050200) abgerufen werden. Die Monate November und Dezember werden vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Rechenzentrum für die schulinterne Verwaltung (RZSV)

In den Schulen muss das Verwaltungsnetz vom pädagogischen Netz getrennt sein. Das pädagogische Netz wird für Bildungszwecke (Unterricht) genutzt und ist direkt auf Severn in den Schulen.

Das Verwaltungsnetz beinhaltet die Arbeitsplätze der Schulbüros und der Schulleitung. In diesem Netzwerk werden u.a. die Stammdaten der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gepflegt und auch die Kommunikation mit Dienststellen des Landes geschieht über dieses Netz.

Die Server der Verwaltungsnetze der Berufskollegs werden seit dem Jahr 2023 sukzessive „ausgelagert“ in das Rechenzentrum der Südwestfalen IT. Bisher ist die Umsetzung an 3 Berufskollegs (Brilon, Olsberg, Meschede) erfolgt, die Berufskollegs in Arnsberg und Neheim werden voraussichtlich ab dem Jahr 2025 ebenfalls in das RZSV eingebunden.

In der Startphase werden ca. 100 bis 150 User (Schulsekretariat, Hausmeister, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Schulverwaltungs-Assistenz, Zeugnisschreiber, Stundenplaner) Zugriff auf das Verwaltungsnetz im RZSV erhalten. Grundsätzlich benötigen lediglich die vorgenannten Personen Zugriff zum Verwaltungsnetz, seitens des Landes ist es jedoch gewünscht, dass dauerhaft alle Bediensteten der Schulen im Verwaltungsnetz arbeiten können. Hierdurch würde sich die Anzahl der User um rund 500 auf ca. 600-650 User im RZSV erhöhen, wobei die Kosten nicht linear dazu steigen würden.

Nach dem ersten Betriebsjahr des RZSV wird nach aktueller Planung eine dynamische Preisgestaltung beginnen, da mit steigender Useranzahl die Supportkostenumlage pro User sinkt.

Da in den Berufskollegs keine eigenen Server für das Verwaltungsnetz mehr vorgehalten und betrieben werden müssen und auch die notwendige Software und der Support entfallen, ergibt sich im investiven Bereich eine Ersparnis für den Hochsauerlandkreis.

Die Supportkosten erhöhen analog hierzu den laufenden Aufwandsposten für Wartung der Hard-/ Software im Produkt der Schulverwaltung (03050200).

➤ Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den Schülerbeförderungskostenergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018)	2020 (Stand: 15.10.2019)	2021 (Stand: 15.10.2020)	2022 (Stand: 15.10.2021)	2023 (Stand: 15.10.2022)	2024 (Stand: 15.10.2023)	2025 (Stand: 15.10.2024)
a) Berufskollegs								
Duale Ausbildung	4.864	4.930	4.897	4.863	4.837	4.759	4.703	Liegen noch nicht vor
Vollzeitschulische Ausbildung/ Berufsgrundschuljahr	3.848	3.747	3.724	3.570	3.321	3.183	2.997	
	8.712	8.677	8.621	8.433	8.158	7.942	7.700	Liegen noch nicht vor
b) Förderschulen	734	743	754	734	707	715	726	
Schülerzahl gesamt	9.446	9.420	9.375	9.167	8.865	8.657	8.426	
Schülerfahrtkosten	4.370.000	4.370.000	4.165.000	4.170.000	3.914.000	4.250.000	3.970.960	3.954.449
davon								
Berufskollegs	2.550.000	2.560.000	2.411.050	2.430.000	2.060.000	2.060.000	1.551.816	1.322.800
Förderschulen	1.820.000	1.810.000	1.753.950	1.740.000	1.854.000	2.190.000	2.419.144	2.631.649

6.14 Schuldendienst

- Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Budget 16010200 veranschlagt.

Zinsen stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn- und 5514100000 -für Kassenkredite-) verbucht. Tilgungen haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu Auszahlungen im Finanzplan (Kto. 7927500000).

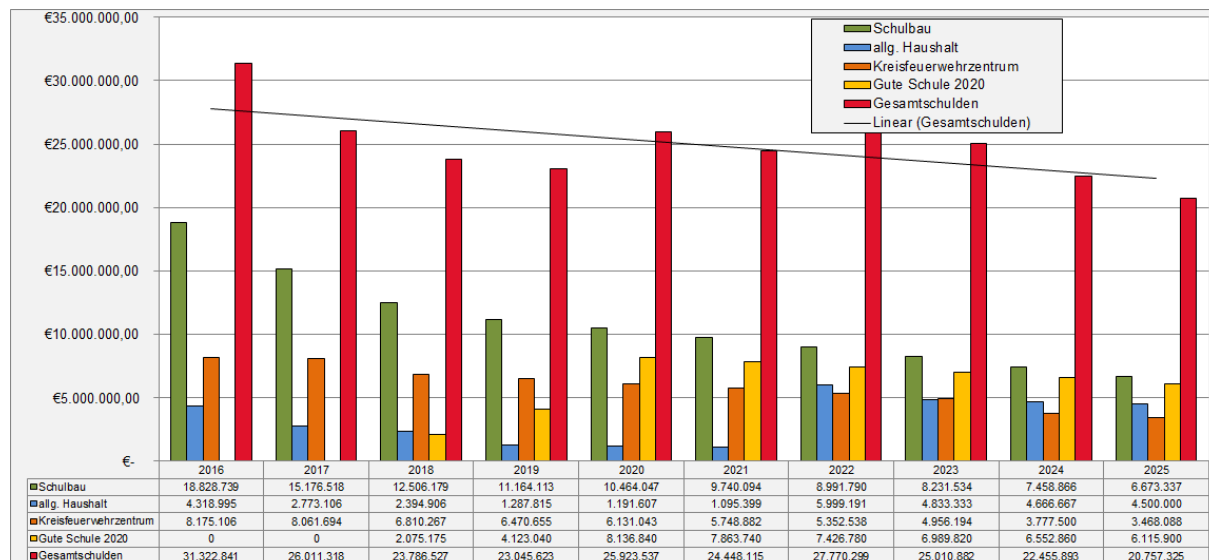
- Von Bedeutung ist, dass die ordentlichen Tilgungsauszahlungen aus dem **Liquiditätsüberschuss** aus der lfd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehn auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind.
- Die investive Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Bestandsliquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, das jährliche „normale“ Investitionsgeschehen ohne Darlehnsaufnahmen zu finanzieren und insoweit eine Kreditfinanzierung nur bei besonderen Bauvorhaben einzusetzen.

6.14.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes

Verschuldung

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- ↗ Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ↗ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 – 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ↗ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- ↗ Verschuldung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:**Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2025**

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2025 sowie im Vergleich der Jahre 2022 – 2024 wie folgt:

	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	Differenz €
Zinsaufwand					
Schulbau	230.000	211.000	205.000	195.000	- 10.000
Allg. Haushalt	15.000	31.000	185.000	200.000	+ 15.000
	<u>245.000</u>	<u>242.000</u>	<u>390.000</u>	<u>395.000</u>	<u>+ 5.000</u>
Tilgungszahlungen					
Schulbau	760.000	660.000	775.000	790.000	+ 15.000
Allg. Haushalt	935.000	1.206.960	1.100.000	915.000	- 185.000
	<u>1.695.000</u>	<u>1.866.860</u>	<u>1.875.000</u>	<u>1.705.000</u>	<u>- 170.000</u>
„Gute Schule 2020“ *)			436.960	436.960	0
Belastung Kreis			<u>1.438.040</u>	<u>1.268.040</u>	<u>+ 8.140</u>
*) refinanziert aus Landesmitteln					

→ Die den Kreishaushalt belastende Tilgung (InvM 160102-000) liegt in 2025 bei (1.705.000 € ./436.960 €) = 1.268.040 €.

→ Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,19 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreismittel.

6.15 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende

An dieser Stelle des Vorberichts erläutert die Verwaltung die sich aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG ergebenden finanziellen Wirkungen auf den Kreishaushalt. Da die vom Kreis gehaltenen RWE-Aktien den Beteiligungsunternehmen *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen (Betrieb Schubj)* zugeordnet sind und insoweit Dividendenausschüttungen nicht dem Kreis, sondern diesen Unternehmen

zufließen, beinhalten die nachfolgenden Darstellungen und Erläuterungen auch finanzielle Angelegenheiten der beiden v.g. Unternehmen.

6.15.1 Allgemeines

Die Zuordnung von Aktienpaketen in die Unternehmen erfolgt unter den Aspekten, dass einerseits mit erzielten Dividendenerträgen eine unmittelbare Finanzierung dieser Kreiseinrichtungen erfolgt und andererseits führt dies zu steuerlichen Vorteilen, da hierdurch eine Definitivbesteuerung der Dividenden auf Kreisebene vermieden werden kann.

Die aus historischen Entwicklungen resultierende frühere VEW- und heutige RWE-Beteiligung des Kreises befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen.

In dieser vormaligen, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller RWE-Aktionäre. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist im Frühjahr 2018 das Beteiligungskonstrukt wesentlich zurückgefahren worden mit den gewollten Folgewirkungen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbarer auf der untersten Ebene (aus Sicht des Kreises = RLG und Betrieb) ankommen, und andererseits wurde mit der Entflechtung eine verbesserte Fungibilität der Aktien hergestellt.

Der Kreistag hat dem Umstrukturierungskonzept auf der Grundlage der Drcks. 9/905 in der Sitzung am 15.12.2017 zugestimmt. Mit Umsetzung der Restrukturierung ergab sich folgende, auch aktuell noch gültige Zuordnung des RWE-Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises auf die RLG und den Betrieb:

4.508.056 Aktien	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
<u>1.351.267 Aktien</u>	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
5.859.323 Aktien	

Nach der Restrukturierung besteht insoweit noch ein mehrstufiges Konstrukt, als dass sowohl die RLG wie auch der Betrieb die RWE-Aktienpakete im Wege von Treuhandverträgen in die *Kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft Holding AG (KEB Holding AG; kurz: KEB)* übertragen haben. Der Hochsauerlandkreis ist seit Gründung der KEB im Jahr 1975 an dem Unternehmen beteiligt, weitere Anteile an der AG werden von der RLG, der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie von Beteiligungsunternehmen der Stadt Dortmund und des LWL gehalten. Die KEB übernimmt seit ihrer Gründung eine Bündelungs- und Interessenvertretungsfunktion ihrer kommunalen Aktionäre ggü. der RWE AG, insbesondere nimmt sie für die Treugeber in der Hauptversammlung der RWE AG Aktionärsrechte wahr. Gemäß den Regelungen im Treuhandvertrag werden die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden nach Zufluss bei KEB unmittelbar an die Treugeber, d.h. die RLG und den Betrieb weitergeleitet.

Die KEB verwaltet aktuell ca. 4,1 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Die Aktienzuordnungen in die beiden Unternehmen des Kreises sind nicht ausschließlich im Wege der Stärkung der Eigenkapitalbasis erfolgt, sondern auch gegen Gewährung von Gesellschafterdarlehn. Verbunden mit der Zuordnung sind daher auch verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten von RLG und Betrieb ggü. dem Hochsauerlandkreis, wobei die beiden Unternehmen ihre Zinsverpflichtungen vollumfänglich nur dann erfüllen können, wenn die RWE AG entsprechend hohe Dividenden ausschüttet.

- ➡ Die sich aus den Aktienzuordnungen ergebenden Wirkungen a) beim Betrieb Schubi, b) der RLG und schlussendlich c) für den Kreishaushalt 2025 werden nachfolgend unter den Ziff. 7.15.2 bis 7.15.8 dargestellt.

6.15.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises

A. „Historisches“ Aktienpaket

Aktienpaket nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000 (gehalten über RLG)	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind	- 3.591 Aktien
---	----------------

RWE-Aktienbestand HSK	5.859.323 Aktien
------------------------------	-------------------------

6.16 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende

An dieser Stelle des Vorberichts erläutert die Verwaltung die sich aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG ergebenden finanziellen Wirkungen auf den Kreishaushalt. Da die vom Kreis gehaltenen RWE-Aktien den Beteiligungsunternehmen *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen (Betrieb Schubi)* zugeordnet sind und insoweit Dividendenausschüttungen nicht dem Kreis, sondern diesen Unternehmen zufließen, beinhalten die nachfolgenden Darstellungen und Erläuterungen auch finanzielle Angelegenheiten der beiden v.g. Unternehmen.

6.16.1 Allgemeines

Die Zuordnung von Aktienpaketen in die Unternehmen erfolgt unter den Aspekten, dass einerseits mit erzielten Dividendenerträgen eine unmittelbare Finanzierung dieser Kreiseinrichtungen erfolgt und andererseits führt dies zu steuerlichen Vorteilen, da hierdurch eine Definitivbesteuerung der Dividenden auf Kreisebene vermieden werden kann.

Nach einer in 2017 durchgeführten Restrukturierung der Beteiligungskette zur Entflechtung der Beteiligungskette (s. Drcks. 9/905) ergab sich folgende, auch aktuell noch gültige Zuordnung des RWE-Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises auf die RLG und den Betrieb:

4.508.056 Aktien	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
1.351.267 Aktien	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
5.859.323 Aktien	

Nach der Restrukturierung besteht insoweit noch ein mehrstufiges Konstrukt, als dass sowohl die RLG wie auch der Betrieb die RWE-Aktienpakete im Wege von Treuhandverträgen in die *Kommunale Energie-Beteiligungsgesellschaft Holding AG (KEB Holding AG; kurz: KEB)* übertragen haben. Die KEB übernimmt seit ihrer Gründung eine Bündelungs- und Interessenvertretungsfunktion ihrer kommunalen Aktionäre ggü. der RWE AG, insbesondere nimmt sie für die Treugeber in der Hauptversammlung der RWE AG Aktionärsrechte wahr. Gemäß den Regelungen im Treuhandvertrag werden die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden nach Zufluss bei KEB unmittelbar an die Treugeber, d.h. die RLG und den Betrieb weitergeleitet.

Die Aktienzuordnungen in die beiden Unternehmen des Kreises sind nicht ausschließlich im Wege der Stärkung der Eigenkapitalbasis erfolgt, sondern auch gegen Gewährung von Gesellschafterdarlehn. Verbunden mit der Zuordnung sind daher auch verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten von RLG und Betrieb ggü. dem Hochsauerlandkreis, wobei die beiden Unternehmen ihre Zinsverpflichtungen vollumfänglich nur dann erfüllen können, wenn die RWE AG entsprechend hohe Dividenden ausschüttet.

- ➔ Die sich aus den Aktienzuordnungen ergebenden Wirkungen a) beim Betrieb Schubi, b) der RLG und schlussendlich c) für den Kreishaushalt 2025 werden nachfolgend unter den Ziff. 7.15.2 bis 7.15.8 dargestellt.

6.16.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises

A. „Historisches“ Aktienpaket

Aktienpaket nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000 (gehalten über RLG)	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind	- 3.591 Aktien
---	----------------

RWE-Aktienbestand HSK	5.859.323 Aktien
------------------------------	-------------------------

6.16.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen der RWE AG

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2024 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€/Aktie	Dividendenvolumen wirksam im HHJahr...	
2001	1,00 €	5.035.000 €	2002
2002	1,10 €	5.538.500 €	2003
2003	1,25 €	6.293.700 €	2004
2004	1,50 €	7.552.500 €	2005
2005	1,75 €	8.811.200 €	2006
2006	3,50 €	17.640.700 €	2007
2007	3,15 €	15.876.600 €	2008
2008	4,50 €	23.727.700 €	2009
2009	3,50 €	20.716.063 €	2010
2010	3,50 €	20.716.063 €	2011
2011	2,00 €	11.851.960 €	2012
2012	2,00 €	11.851.960 €	2013
2013	1,00 €	5.925.980 €	2014
2014	1,00 €	5.852.674 €	2015
2015	0,00 €	0 €	2016
2016	0,00 €	0 €	2017
2017	1,50 €*	8.788.984 €	2018
2018	0,70 €	4.101.526 €	2019
2019	0,80 €	4.687.458 €	2020
2020	0,85 €	4.980.424 €	2021
2021	0,90 €	5.273.390 €	2022
2022	0,90 €	5.273.390 €	2023
2023	1,00 €	5.859.323 €	2024
2024	1,10 €**	6.445.255 €	2025

* davon 1,00 €/Aktie als „Sonderdividende“ wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuften Kernbrennstoffsteuer

** Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2024 der RWE AG (Ausblick des Vorstandes)

6.16.4 Wirkungen der Dividendenausschüttungen auf die Plan-Ergebnisse des Betriebes, der RLG und den Hochsauerlandkreis

Wie bereits ausgeführt wurde, fließen die von der RWE AG ausgeschütteten Dividenden im Wege der Durchleitung durch die KEB wirtschaftlich unmittelbar den *Treugebern RLG und Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen* zu.

Die Hauptversammlung der RWE AG hat am 03.05.2024 mit ihren Beschlussfassungen für das Geschäftsjahr 2023 des Unternehmens eine Ausschüttung von 1,00 €/Aktie beschlossen. Folgende Erträge sind daraufhin beim Betrieb und der RLG im Anschluss an die HV eingegangen:

1.351.267 Aktien x 1,00 € = 1.351.267 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen
4.508.056 Aktien x 1,00 € = 4.508.056 € RLG GmbH

☞ Der Vorstand der RWE AG hat für das lfd. Geschäftsjahr 2024 eine Dividendenerhöhung in Aussicht gestellt und eine Ausschüttung in Höhe von 1,10 €/Aktie angekündigt, der Dividendenzufluss hieraus wird Ende April/Anfang Mai 2025 erwartet.

Die Dividendenausschüttungen wirken im Kreishaushalt und im Betrieb in unterschiedlichen Haushaltsjahren. Es gelten folgende Besonderheiten:

- a) die beim Betrieb im April/Mai 2025 zu erwartende Ausschüttung von 1,10 €/Aktie für das Geschäftsjahr 2024 der RWE AG ist unmittelbar auch Ertrag im W-Plan 2025 des Betriebes (sh. Ziff. 7.16.5 und 7.16.7);

b) die bei RLG zu vereinnahmende Dividende wirkt demgegenüber im Kreishaushalt phasenverschoben erst im Folgejahr der Ausschüttung, sodass im Haushalt 2025 des Kreises die im Mai 2024 mit 1,00 €/Akte erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2023 der RWE AG wirkt. Mit dem erfolgten Dividendenzufluss bei der RLG von 4.508.056 € werden bei RLG aus der Beteiligungszuordnung resultierende Zinsverpflichtungen der RLG und mit den danach noch verfügbaren Dividendenerträgen der im W-Plan 2024 eingestellte Anteil des HSK am Betriebsverlust 2024 der RLG finanziert.

☞ Seitens des Kreises stellen wir im Haushalt 2025 somit die Finanzsituation der RLG des Vorjahres 2024 dar und veranschlagen im Etat 2025 die ca. im Juni 2025 feststehende Verlustabdeckungsverpflichtung des Kreises ggü. der RLG für das dortige Geschäftsjahr 2024. Damit wirkt die bei RLG in 2024 vereinnahmte RWE-Dividende phasenverschoben ein Jahr später im Kreishaushalt. Näheres hierzu ergibt sich aus den Erläuterungen zu Ziff. 7.16.6 und 7.16.8;

c) die bei RLG mit 1,10 €/Akte im Frühjahr 2025 zu erwartende Dividende für das Geschäftsjahr 2024 der RWE AG wirkt dann, wiederum phasenverschoben, im Kreishaushalt 2026 über die Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2025 der RLG.

6.16.5 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Der Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen hält unmittelbar das o.g. genannte Paket von 1.351.267 RWE-Aktien wie folgt:

10.699 Aktien	historische Zuordnung
1.340.568 Aktien	Zuordnung ab 2018 im Zuge der Restrukturierung der Beteiligungskette (sh. nachfolgend a))

1.351.267 Aktien

Hinzu kommt das indirekt gehaltene Aktienpaket von

4.508.056 Aktien da der Kreis seine RLG-Beteiligung in 2008 in den Betrieb eingelegt hat (sh. nachfolgend b)).

a) Vom Kreis dem Betrieb im Zuge der Neustrukturierung zugeordnetes Aktienpaket

Vor der Restrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinsliches Darlehn ausgereicht hatte. Diesen Darlehnsanspruch nebst darauf noch entfallender Zinsansprüche im Volumen von insgesamt 26.891.811 € hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten, sodass die Darlehnsforderung des Kreises ggü. der KEB ab 2018 zunächst beim Betrieb bilanziert war.

Die Abtretung der Darlehnsforderung an den Betrieb mit einer entsprechenden Erhöhung des Vermögens auf der Aktivseite der Bilanz des Betriebes im Volumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

18.617.000,00 €	gegen Gewährung eines vom Betrieb ggü. dem Kreis zu <u>verzinsenden</u> Darlehns und mit
<u>8.274.811,01 €</u>	zur Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
26.891.811,01 €	= abgetretener Anspruch gesamt

☞ Im Zusammenhang mit der Entflechtung des Beteiligungskonstrukts hatte der Betrieb das Darlehn dann ggü. der KEB mit Wirkung zum 31.03.2018 gekündigt. Die Darlehnsstilgung

ist seitens der KEB nicht in bar, sondern in Form der Ausreichung zuvor bei KEB bilanzierter RWE-Aktien des Kreises erfolgt, und zwar im Volumen von 1.340.568 Aktien.

Unter Hinzurechnung der unmittelbar vom Betrieb bereits zuvor gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb seitdem die o.g. **1.351.267 RWE-Aktien**.

- ☛ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt. Es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung im Frühjahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 der RWE AG von 1,10 €/Aktie folgender Ertrag für die Wirtschaftsplanung 2025 des Betriebes:

$$1.351.267 \text{ Aktien} \times 1,10 \text{ €/Aktie} = 1.486.394\text{€} \rightarrow \text{Ertrag im W-Plan 2025 Betrieb}$$

b) Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises

Neben dem zuvor erläuterten Übertragungsvorgang und der daraus resultierenden unmittelbaren Zuordnung von RWE-Aktien in den Betrieb hat der Kreis im Jahr 2008 seinen Geschäftsanteil an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt, sodass auch die über die RLG gehaltenen RWE-Aktien indirekt dem Betrieb zugeordnet sind. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns des Kreises ggü. dem Betrieb erfolgt. Die Höhe des zum ursprünglichen Übertragungszeitpunktes in 2008 mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich aufgrund vom Kurs der RWE-Aktie abhängiger Wertberichtigungseffekte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2023 wie folgt entwickelt:

<u>Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit</u>	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Aktie)
a) echte Darlehnstilgung 2009	- 59.200.000 €	finanziert aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2013	- <u>140.100.000 €</u>	(Kurs = 29,46 €/Aktie)
Zwischensumme	66.100.000 €	
c) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481 €	(Kurs = 11,82 €/Aktie)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Aktie)
e) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2018	+ 10.233.111 €	(Kurs = 18,36 €/Aktie)
f) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2019	+ <u>32.303.689 €</u>	(Kurs = 26,84 €/Aktie)
Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.2019	66.100.000 €	

Mit der Wertaufholung 2019 hat die Darlehnsverbindlichkeit wieder ihre max. vertragliche Höhe erreicht, Veränderungen ergeben sich seitdem nicht mehr.

zzgl. Darlehnsverbindlichkeit aus direkt gehaltenen Aktien 18.617.000 € sh. zuvor a)

Darlehnsverbindlichkeiten ggü. dem Kreis gesamt 84.717.000 € lt. Bilanz Schubi 2021

- ☛ Die Darlehnsverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 84.717.000 € sind grds. gegenüber dem Kreis zu verzinsen, was bis einschließlich dem 30.07.2020 auch so vollzogen worden ist. Hierzu folgendes:

Der Betrieb kann die Zinsverpflichtungen aus eigenen Mitteln nur dann leisten, wenn die Dividendenausschüttungen zu den direkt und indirekt über die RLG gehaltenen RWE-Aktien ein Ertragsvolumen liefern, welches diese Finanzierung ermöglicht. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Die Daten des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2025 des Betriebes (Ziff. 7.16.7) zeigen, dass sich für den Betrieb aus der Bewirtschaftung der Kreiseinrichtungen: *PTA-Lehranstalt, Musikschule, Sauerlandmuseum und Kreis-VHS* ein Finanzierungsbedarf von ca. – 4,25 Mio€ ergibt, dem die o.g. Dividendenerträge mit 1.486.394 € gegenüberstehen. Es verbleibt eine aus dem Kreishaushalt abzudeckende Unterfinanzierung mit – 2,77 Mio€. Um zusätzliche Aufwendungen in Form von Zinszahlungen an den Kreis leisten zu können, müsste das Dividendenniveau erheblich steigen. Da dies, zumindest in einem überschaubaren Zeitraum, nicht zu erwarten ist, verzichtet der Kreis ab dem 01.08.2020 auf die Geltendmachung seiner vertraglichen Zinsansprüche, zunächst befristet bis zum 31.12.2024. Am 18.07.2024 wurde der Zinsverzicht vorzeitig bereits für die Jahre 2025+2026 verlängert, da eine Änderung der Situation nicht absehbar ist.

nachrichtlich

In den Vorjahren, d.h. bis zum 30.07.2020, sind die vertraglichen Zinsansprüche geleistet worden. Soweit der Betrieb hierfür keine ausreichenden eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten hatte, wurden entsprechend höhere Verlustzahlungen des Kreises an den Betrieb geleistet. Da diese Finanztransfers für den Betrieb und den Kreishaushalt wirtschaftlich neutral sind, sollen die Zinsverpflichtungen erst mit eigener Refinanzierungsmöglichkeit durch den Betrieb wieder in Ansatz gebracht werden.

Im Haushalt 2025 werden daher im Budget 16010200, Kto. 46155, keine Zinserträge aus dem an den Betrieb gewährten Darlehn des Kreises veranschlagt.

6.16.6 Situation in der RLG

Für den Haushalt 2025 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus den Sparten ÖPNV und Güterverkehr für das Geschäftsjahr 2024 der RLG. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse ab, wobei wir seitens des Hochsauerlandkreises die Verlustabdeckung jährlich rückwirkend vornehmen und entsprechend haushalterisch im Etat 2025 des Kreises die Verlustsituation für das Geschäftsjahr 2024 der RLG darstellen.

Nach dem W-Plan der RLG (s. Drcks. 10/815) liegt der Verlust für 2024 aus dem Fahrgeschäft zunächst bei - 6.633.000 €.

☛ **Die Hochrechnung des W-Plans 2024 der RLG weist mit Stand I. Quartal 2024 eine zu erwartende Unterdeckung in Höhe von - 6.483.000 € aus. Diese Verlustabdeckung ist Basis der Etatplanung 2025 des Kreises:**

Verlusterwartung für 2024	- 6.483.000 €
☛ der Hochsauerlandkreis trägt hiervon 56,8 % =	3.682.344 €
demgegenüber Ansatz Vorjahr 2024	<u>3.296.672 €</u>
= Zusatzbelastung 2025	- 385.672 €

☛ **Die Verbuchung des Verlustanteils erfolgt im Budget 160102, Kto. 5315800000-**

Güterverkehr

Verluste aus dem Güterverkehr müssen für die Etatplanungen 2025 nicht berücksichtigt werden, da die RLG in dieser Sparte lt. den Planungen für 2024 zwar einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 287.000 € ausweist, dieser kann allerdings aus vorhandenen Gewinnrücklagen dieser Sparte ausgeglichen werden.

Nachrichtlich

Folgende weitere finanzielle Vorgänge im Wirtschaftsplan der RLG ergeben sich im Zusammenhang mit der in der RLG eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

Dividendenerträge aus den eingelegten RWE-Aktien des Kreises

Wie bereits ausgeführt wurde, bilanziert die RLG ein Paket von 4.508.056 RWE-Aktien des Hochsauerlandkreises. Bei der von der RWE AG für das Geschäftsjahr 2023 im Mai 2024 beschlossenen Ausschüttung von 1,00 /Akte sind der RLG im Geschäftsjahr 2024 **4.508.056 €** an Dividenden zugeflossen.

Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2024 (und damit den Haushalt 2025 des

HSK) mit 700.000 € erwartet (Vj. 580.000 €). Die Erhöhung ergibt sich aus der Prolongation zweier Darlehen (Drcks. 10/805), bei denen es aufgrund des aktuellen Zinsumfeldes zu höheren Verzinsungen kam. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die von Seiten der RLG aus den v.g. RWE-Dividenden finanziert werden.

Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn auf die RLG im Zuge der Zuordnung seiner RWE-Beteiligung ggü. der RLG auch ein verzinsliches Gesellschafterdarlehn des Kreises begründet. Dieses Darlehn beläuft sich auf eine in der Bilanz des Kreises ausgewiesene Forderung von 27.642.730 €.

- Die Darlehensverbindlichkeit ist zu verzinsen, hieraus fließen dem Kreis im Haushalt 2025 mit dem vertraglich festgelegten Zins von 2,67 % wie im Vorjahr Zinserträge in Höhe von **738.060 €** zu. Der bei RLG entstehende Zinsaufwand kann ebenfalls aus dem Dividendenzufluss geleistet werden.

☞ **Die Verbuchung dieses Zinsertrages erfolgt im Kreishaushalt im Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 46513-**

Bürgschaftsprovisionen

Bezüglich der an die RLG übertragenen und dort bilanzierten Bankdarlehn sowie für Darlehen zur Anschaffung von Bussen hat der Hochsauerlandkreis Bürgschaften übernommen. Hierfür zahlt die RLG an den Kreis Bürgschaftsprovisionen, die mit insg. **134.501 €** im Haushalt 2025 des Kreises veranschlagt sind.

☞ **Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 44613-**

Zusammenfassung der Vorgänge bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2025

Die bei RLG in ihren Geschäftsjahr 2024 zugeflossene Dividendenzahlung wird wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet:

<u>Dividendenzufluss</u>	+ 4.508.056 €	
<u>zu finanzierender Aufwand</u>		
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 700.000 €	
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €	Zahlung an den HSK
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 134.501 €	Zahlung an den HSK
<u>Zwischensumme</u>	+ 2.935.495 €	<i>verfügbar für Verlustfinanzierung</i>
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV 2024	- 3.682.344 €	
= verbleibende Unterfinanzierung	- 746.849 €	

- ☞ Aus der Beteiligungssparte verbleibt ein für die Finanzierung des ÖPNV-Betriebsverlustes verwendbarer Deckungsbeitrag in Höhe von + 2.935.495 €. Nach Gegenrechnung des auf den Hochsauerlandkreis entfallenden Anteils am ÖPNV-Betriebsverlust von - 3.682.344 € muss über den Kreishaushalt 2025 der Betrag von 746.849 € finanziert werden.

Im Vorjahr 2024 ergab sich demgegenüber eine Zahlung aus dem Kreishaushalt von 728.446 €.

Hinsichtlich des ÖPNV dazu noch folgende Anmerkungen:

- Der Hochsauerlandkreis sollte erstmals ab 2024 für das bisher tätige Unternehmen einen Verlustausgleich für bislang eigenwirtschaftliche Strecken übernehmen. 2024 waren dafür 3,0 Mio. € eingeplant. In 2024 kommt es aller Voraussicht nach nun nicht mehr zu einer Zahlung, da eine Entbindung des Unternehmens durch die Bezirksregierung erst ab dem 01.01.2025 greift.

- Im Entwurf des Kreishaushalts 2025 sind für diesen Zweck nunmehr 3,5 Mio. € veranschlagt. Es handelt sich um die Linienbündel HSK-Mitte und HSK-Ost. Die genauen Werte befinden sich derzeit noch in der Prüfung, voraussichtlich kommt es zu einer Anpassung über die Änderungsliste.
- Für das Linienbündel HSK-West soll die RLG die Fahrten übernehmen. Die Kosten hierfür sind im Entwurf des Kreishaushalts 2025 noch nicht enthalten. Entsprechend der o. g. Systematik deckt der Hochsauerlandkreis den Verlust der RLG 2025 (mitsamt Linienbündel HSK-West) erst mit dem Haushalt 2026 ab. Dies ist auch für das Linienbündel HSK-West mit der RLG abgestimmt.
- Bedingt durch Investitionen in die Elektrifizierung des Busverkehrs ist insbesondere von 2026 auf 2027 für den Kreishaushalt mit einer erheblichen Steigerung des Zuschussbedarfes im ÖPNV zu rechnen; das angenommene Dividendenwachstum von 5-10%/Jahr kann diesen Anstieg nicht kompensieren.
- Die weitere Auswirkung auch aus dem Deutschlandticket und der im September 2024 beschlossenen Preiserhöhung von diesem um 9 €/Monat bleibt abzuwarten.

- - - - -

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt und den damit verbundenen haushalterischen Buchungsvorgängen ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2025 folgende Veranschlagungen:

6.16.7 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerland-Museum sowie KreisVHS beläuft sich in 2025 auf – 4.251.506 € (2024 = - 3.989.972 €), der Finanzierungsbedarf erhöht sich damit um 261.534 €. Nach Abzug der dem Betrieb zufließenden Dividendenerträge aus den RWE-Aktien mit 1.486.394 € sowie unter Berücksichtigung der ab dem Jahr 2022 aus dem Kreishaushalt gesondert zu leistenden Zahlung in Höhe gewährter Sozialermäßigungen bei ansonsten zu veranlagenden Musikschulentgelten (2025 = 120.000 €) ergibt sich eine aus dem Kreishaushalt zu deckende Unterfinanzierung mit -2.765.112 €.

	2024	2025	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3.989.972	- 4.251.506	- 261.534
Erträge im Betrieb aus RWE-Dividende	+ 1.351.267	+ 1.486.394	+ 135.127
<i>Zwischensumme</i>	- 2.638.705	- 2.765.112	- 126.407
 Zinszahlungen <u>an den Kreis</u>	0	0	0
Gewinnausschüttung von RLG_	0	0	0
	0	0	0
<u>vom Kreis zu finanzierende</u>			
a) Unterdeckung	- 2.638.705	- 2.765.112	- 126.407
b) Sozialermäßigung Musikschule	- 125.000	- 120.000	+ 5.000
	- 2.763.705	- 2.885.112	+ 121.407

☞ Verbuchung der Zahlungen an den Betrieb im Budget 16010200, bei Kto. 531521-

6.16.8 Kreishaushalt (Budget 16010200)

2024	2025	+ Entlastung - Belastung
------	------	-----------------------------

	€	€	€
<u>Erträge (Kto. 4651300000)</u>			
• Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG	738.060	738.060	-
• Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung)	2.602.400	2.935.495	+ 333.095
Kto. 4651300000	+ 3.340.460	+ 3.673.555	+ 333.095
• Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi (Kto. 4615500000)	0	0	-
• Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK (Kto. 4461300000)	136.790	134.501	- 2.289
<u>Summe Erträge</u>	+ 3.477.250	+ 3.808.056	+ 330.806
<u>Aufwendungen</u>			
• Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG (Kto. 5315800000)	- 3.296.672	- 3.682.344	- 385.672
• Verlustabdeckung HSK gegenüber Betrieb (Kto. 5315210000)	- 2.763.705	- 2.885.112	- 121.407
<u>Summe Aufwendungen</u>	- 6.060.377	- 6.567.456	- 507.079
= Netto-Wirkung Kreishaushalt	- 2.583.127	- 2.759.400	- 176.273

Fazit

Der Kreishaushalt 2025 erfährt bei den Finanztransfers an den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und an die RLG gegenüber dem Vorjahr 2024 € eine Zusatzbelastung mit – 176.273 €.

7. Finanzplan 2025 - Investitions- u. Finanzierungstätigkeit-**7.1.1 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)**

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der Finanzplan die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2025 aus den tatsächlichen Mittelzu/-abflüssen und damit den zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Dies betrifft

- Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

→ Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Einzahlungen** aus den Vorgängen der **lfd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weichen wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungsunwirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-/Beihilferückstellungen* zu keinem Mittelabfluss führen, diese aber über einzahlungswirksame Erträge finanziert werden, ergibt sich aus der lfd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan ein Liquiditätsüberschuss. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- Der Finanzplan weist im Kreishaushalt 2025 einen Liquiditätsüberschuss mit – **4.140.400 €** aus.
Bei einem in Ertrag und Aufwand ausgeglichenem Haushalt würde sich ein Liquiditätsüberhang i.H.v. 14.726.086 € ergeben.
- Trotz der ausgewiesenen Liquiditätsunterdeckung in der lfd. Verwaltungstätigkeit ist der Kreis in 2025 in der Lage, sein für 2025 geplantes Investitionsvolumen ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren. Die Haushaltssatzung enthält im § 2 daher keine Kreditermächtigung.
- Neben dem Liquiditätsüberschuss verbleibt ein im Finanzplan 2025 ausgewiesener Rückgriff auf vorhandene Bestandsliquidität mit 3.978.907 € (Zeile 38).

7.1.2 Ermittlung der Liquiditätsunterdeckung

Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsunterdeckung:

Aufwendungen aus <u>Abschreibungen</u> (AfA)	+ 12.698.227 €	kein Mittelabfluss
abzgl. Erträge aus der Auflösung von <u>Sonderposten</u> (SoPo)	- 7.737.997 €	keine Einzahlung
	+ 4.960.260 €	
Netto-Aufwand aus Zuführung an <u>Pensionsrückstellungen</u>	+ 8.788.096 €	kein Mittelabfluss
<i>Zwischensumme</i>	+ 13.748.326 €	
Aufwendungen für Festwerte (Mittelabfluss <u>investiv</u>)	+ 142.000 €	
Zuführung Ersatzgelder Sonderposten § 5 LandschaftsG	+ 50.000 €	kein Mittelabfluss
Liquidität aus Rechnungsabgrenzung		
(Aufwand übersteigt Ertrag, vergleichbar mit Wirkung AfA/SoPo)	+ 785.760 €	kein Mittelabfluss
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> bei einem <u>fiktiv ausgeglichenen</u> Ergebnisplan	+ 14.726.086 €	
aber: Fehlbedarf im Ergebnisplan	- 10.585.686 €	
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> lfd. Verwaltungstätigkeit		
lt. Haushaltssatzung (§ 1) und Finanzplan (Zeile 17)		4.140.400 €

Der Einsatz dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 8 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2025 dokumentiert.

Nachweis in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung 2025 folgende Beträge aus:

	2024	2025	
<u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u>			
Einzahlungen	533.211.855 €	580.130.904 €	
Auszahlungen	536.689.389 €	575.990.504 €	
<i>Unterdeckung/Überschuss</i>	- 3.477.534 €	+ 4.140.400 €	Liquiditätsüberschuss 2025
<u>Investitionstätigkeit</u>			
Einzahlungen	13.106.890 €	14.498.179 €	
Auszahlungen	13.728.256 €	20.912.486 €	

Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen	5.171.614 €	- €
Auszahlungen (f. Tilgung)	1.875.000 €	1.705.000 €

7.2 Allg. Erläuterungen

Das Finanzvolumen inkl. Tilgung i.H.v. 22.617.486 € von wird durch **Fördermittel des Bundes** und des **Landes** finanziert - ebenso steht in 2025 wieder **Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** zur Finanzierung zur Verfügung:

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
Investitionspauschale	1.758.523 €	1.716.183 €
Schulpauschale	1.749.215 €	1.086.106 €
Finanzierungsmittel Bereich Straßenbau	4.152.500 €	2.843.750 €
Mittel Digitalpakt Schule	181.554 €	1.641.691 €
Rückführung von Finanzanlagen	6.000.000 €	5.000.000 €
Sonstige Finanzierungsmittel	656.387 €	816.160 €
Zwischensumme Einzahlungen Finanzplan	14.498.179 €	13.106.890
zzgl. Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+ 4.140.400 €	- 3.477.534 €
Volumen Finanzierungsmittel Finanzplan	18.638.579 €	9.629.356 €
<u>demgegenüber</u>		
Finanzierungsbedarf Investitionen/Tilgung	- 22.617.486 €	- 15.603.256 €
= Unterdeckung lfd. Jahr	3.978.907 €	5.973.900 €

Finanzierung

a) Darlehn für Investitionen	0 €	0 €
b) Darlehn für Liquidität	0 €	5.171.614 €
c) Rückgriff auf Bestandsliquidität	3.978.907 €	802.286 €

- Die umfangreiche Investitionstätigkeit im Jahr 2025 kann ohne die Notwendigkeit des Einsatzes von Kreditmarktmitteln finanziert werden. Insofern enthält die Haushaltssatzung in ihrem § 2 keine Kreditermächtigung.
- Der verbleibende Finanzierungsbedarf i.H.v. 3.978.907 € kann aus vorhandener Bestandsliquidität finanziert werden.
- Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und konkreten Finanzierungsmittel ergeben sich aus den im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der nachfolgenden Übersicht. Erläuterungen zu einzelnen Investitionen/Finanzierungen befinden sich im Anschluss an die Übersicht.

7.3 Darstellung des Investitions-/ Tilgungsvolumen 2025 von 22.617.486 € sowie der investiven Einzahlungen im Volumen von 14.498.179 €

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
-------------	------------	------------	--------------------------------------

a) Investitionstätigkeit

Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle (FD 12)

Büromöbel	120.000	Investitionspauschale	
Büromaschinen	25.000	185.000 €	0 €
Beschaffung PKW Fuhrpark	40.000		
Summe FD 12	185.000 €	185.000 €	0 €

Produkt 01080100 u.a. - IT Angelegenheiten (FD 13)

Hardware/Software	738.890	Investitionspauschale	
IT Sicherheit	147.300		
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	46.000	964.690 €	
Spezielle Software einzelner Fachdienste	32.500		
Summe FD 13	964.690 €	964.690 €	0 €

Produkt 01110100 u.a. - Hochbau (FD 15)

SCHULEN

BK Meschede			
- Sanierung/Neubau	2.300.000 €		-2.300.000 €
Franziskusschule Brilon			
- Anbau Klassenräume	500.000 €		-500.000 €
versch. Schulgebäude versch. Maßnahmen	1.500.000 €		-1.500.000 €
Zwischensumme	4.300.000 €	0 €	-4.300.000 €

VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.

ZFR			
Anbau Fahrzeughalle	1.320.000 €		
Ankerplatz			
Heizung	400.000 €		
Bauhof Eslohe			
Salzlager	660.000 €		
sonstige Maßnahmen	305.000 €	608.833 €	-2.076.167 €
Zwischensumme	2.685.000 €	608.833 €	-2.076.167 €
Summe FD 15	6.985.000 €	608.833 €	-6.376.167 €

Bezeichnung			
Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)			
Digitalpakt	285.000 €	Landesmittel	181.554 €
EDV-Komponenten für versch. Schulen	830.000 €	Schulpauschale	-103.446 €
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	248.696 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den Berufskollegs :	556.800 €	Landesmittel	1.749.215 €
Beschaffungsmaßnahmen bei den Förderschulen :	220.700 €		-13.554 €
			93.427 €
Summe FD 21	2.141.196 €	2.024.196 €	-117.000 €

Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)			
Gerätebeschaffung/Software	491.000 €		-491.000 €
Deckenerneuerung -investiv-	720.000 €		-720.000 €
Baumaßnahmen	6.297.500 €	4.152.500 €	-2.145.000 €
Summe FD 54	7.508.500 €	4.152.500 €	-3.356.000 €

Verschiedene Fachdienste			
Zuschuss SZW (Bobbahn)	118.000 €		-118.000 €
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	2.500 €		-2.500 €
Kapitaleinlage EEH	1.100.000 €		-1.100.000 €
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38):		Brandschutzpauschale	
- Fahrzeugbeschaffung	1.395.000 €	26.000 €	-1.369.000 €
- sonstige Beschaffungen	232.600 €		-232.600 €
Investitionen Kataster u. Vermessung (FD 55)	55.000 €		-55.000 €
Maßnahme gem. § 31 LNatSchG	100.000 €	Ersatzgeld	100.000 €
			0 €
- eGovernment	40.000 €		-40.000 €
- weitere Einzelmaßnahmen in versch. Fachdiensten	85.000 €		-85.000 €
Summe versch. FD	3.128.100 €	126.000 €	-3.002.100 €

Zwischensumme Investitionen	20.912.486 €	8.498.179 €	-12.414.307 €
Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen		6.000.000 €	6.000.000 €
Einzahlung für Tilgung " Gute Schule 2020 "		436.960 €	436.960 €
Summe Investitionstätigkeit	20.912.486 €	14.498.179 €	-6.414.307 €

Bezeichnung			
b) Finanzierungstätigkeit			
Auszahlung für Tilgung " Gute Schule 2020 "	436.960 €		-436.960 €
Auszahlung für Tilgung	1.268.040 €		-1.268.040 €
	1.705.000 €	0 €	-1.705.000 €
Einzahlung aus Investitionsdarlehen		0 €	0 €
Einzahlung aus Liquiditätskredit		0 €	0 €
Summe Finanzierungstätigkeit	1.705.000 €	0 €	-1.705.000 €

Summe Investitions- & Finanzierungstätigkeit	22.617.486 €	14.498.179 €	-8.119.307 €
Überschuss Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit			4.140.400 €
Liquiditätsunterdeckung = Rückgriff auf vorhandene Liquidität			-3.978.907 €

7.4 Erläuterungen zu einzelnen Positionen

➤ Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) wurden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt.

Der HSK hat aus dem Landesprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 8.300.700 € erhalten, die in den Jahren 2018 – 2020 abgerufen worden sind.

Die Gesamtlaufzeit der abgerufenen Förderkredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land trägt für die gesamte Laufzeit alle Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Etatplanung 2025 enthält insoweit Tilgungszahlungen für diese Darlehn mit 436.960 €. In Höhe der Tilgung ist im Etat 2025 entsprechend der Förderung eine beitragsgleiche Einzahlung des Landes veranschlagt (Finanzplan, Produkt 160102).

➤ Sanierung Berufskolleg Meschede

Auf Grund der bauphysikalischen und baukonstruktiven Mängel, der vorhandenen Schadstoffbelastung sowie der grundsätzlich sanierungsbedürftigen Gebäudetechnik erstellt die Verwaltung derzeit gemeinsam mit diversen Fachplanern eine Machbarkeitsstudie zur (Wieder-) Herstellung eines zeitgemäßen Schulgebäudes.

Dabei beinhaltet der konkrete Planungsauftrag ausgehend von der vorhandenen Substanz im Wesentlichen die Frage, mit welcher Ausführungsvariante die vorgenannten Mängel am wirtschaftlichsten und sinnvollsten ausgeräumt und das Ziel, einen sowohl aktuellen bautechnischen als auch pädagogischen Anforderungen genügenden Schulbau zu errichten, erreicht werden kann: vollständige Sanierung der vorhandenen Bausubstanz, Teilsanierung mit Teilabriss/ -neubau oder Komplettneubau.

Die Beauftragung der Fachplaner für Architektur, Gebäudetechnik, Statik und Außenanlagen für die Leistungsphase 1 der HAOI erfolgte Anfang 2024, die weiteren Leistungsphasen werden im Fortgang der Planungen beauftragt. Für die Honorierung der Leistungsphasen 1 bis 3 sah der Etat 2024 insoweit Mittel in Höhe von 1.000.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung mit 1.500.000 € vor.

Für die Honorierung der Leistungsphasen 4 und 5 sowie für die Honorierung zusätzlich erforderlicher Fachplaner (Brandschutz, Bauphysik, Schadstoffe etc.), die in 2025 erfolgen werden, sieht der Etat 2025 Mittel in Höhe von 2.300.000 € vor. Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung über 7,5 Mio. € vorgesehen, um zum einen weitere Leistungsphasen zu beauftragen, zum anderen aber auch bereits in 2025 ggf. erforderliche Bauaktivitäten zur Durchführung in 2026 ausschreiben zu können.

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie werden zum Abschluss der Leistungsphase 3 der HAOI (Entwurfsplanung) für alle drei Varianten Entwürfe sowie Kostenberechnungen vorgelegt, auf deren Basis die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden kann.

8. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
020201-001	Beschaffungen	50.000 €	Überörtlicher Feuerschutz
030107-514	Hochbau	500.000 €	Digitales Bildungsnetzwerk Sauerland
030101-800	Hochbau	7.500.000 €	Neubau/Sanierung BK Meschede
030101-800	Beschaffungen	400.000 €	Einrichtung Neubau/Sanierung BK Meschede
030207-509	Hochbau	1.500.000 €	Anbau Klassenräume Franziskusschule
070101-002	Beschaffungen	10.000 €	Gesundheitsamt Bereich Medizinischer Dienst
070105-002	Beschaffungen	10.000 €	Gesundheitsamt Bereich Trinkwasser- und Umwelthygiene
120201-624	Tiefbau	1.100.000 €	Radweg K 24/4 Meinkenbracht inkl. Brücke
120201-684	Tiefbau	600.000 €	gE K13/1 Wildshausen
120201-689	Tiefbau	500.000 €	Radweg K59/6 Brilon-Nehden
120201-690	Tiefbau	400.000 €	gE K5/4 OD Sundern
120201-691	Tiefbau	300.000 €	gE K68/1 OD Niedersmarsberg
120201-704	Tiefbau	1.000.000 €	K 43/1 Brückenneubau in der OD Beringhausen
		13.870.000 €	

9. Anlage zum Vorbericht